

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 21, Nr. 10, Frankfurt (Oder), 29. Dezember 2010

### INHALTSVERZEICHNIS:

#### Amtlicher Teil

1. Satzung über die Schülerbeförderung und die Fahrtkostenerstattung in der Stadt Frankfurt (Oder) zum Besuch allgemeinbildender und beruflicher Schulen **S. 150**
2. Satzung über die Bildung von Schulbezirken in der Stadt Frankfurt (Oder) (Schulbezirkssatzung) **S. 154**
3. Aufruf zur Schulanmeldung 2011 **S. 158**
4. Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Frankfurt (Oder) (Friedhofssatzung) **S. 158**
5. Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge an die Gewässerunterhaltungsverbände **S. 166**
6. Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes vom 21.12.2010 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-16-006 „Solaranlagen südlich der Buckower Straße“ **S. 166**
7. Bekanntmachung - Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-16-006 „Solaranlagen südlich der Buckower Straße“ als Satzung **S. 166**
8. Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes vom 23.12.2010 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-08-005 „Solarpark Winterhafen“ **S. 167**
9. Bekanntmachung - Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-08-005 „Solarpark Winterhafen“ als Satzung **S. 169**
10. Bekanntmachung - Entwurf der Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung-StpLS) **S. 169**
11. Bekanntmachung - Kulissenabgrenzung der Konsolidierungsgebiete für die Wohnraumförderung **S. 170**
12. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 17. Sitzung am 09.12.2010 **S. 176**
13. Bekanntmachung über Beschlüsse des Hauptausschusses im Zeitraum von September bis Dezember 2010 **S. 177**
14. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1636 **S. 178**
15. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree – Abnahme der Jahresrechnung 2009 **S. 179**
16. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2011 **S. 179**

#### Ende des Amtlichen Teils

### IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)  
 Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)  
 Der Oberbürgermeister  
 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1  
 Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten  
 Karola Kargert,  
 Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung  
 Stadthaus, Goepelstr. 38  
 Amt für öffentliche Ordnung, Marktplatz 1  
 Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de)

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreter zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:  
 Druckerei Nauendorf GmbH  
 Gewerbegebiet „Oderberger Straße“  
 Nordring 16, 16278 Angermünde

## AMTLICHER TEIL

## Satzung

**über die Schülerbeförderung und die Fahrtkostenerstattung in der Stadt Frankfurt (Oder) zum Besuch allgemeinbildender und beruflicher Schulen**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BgbKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr.19), S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207) in Verbindung mit § 112 Abs. 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. Bbg. I Seite 102), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 269), beschließt die Stadtverordnetenversammlung folgende Satzung über die Schülerbeförderung und die Fahrtkostenerstattung in der Stadt Frankfurt (Oder) zum Besuch allgemeinbildender und beruflicher Schulen.

## Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt – Allgemeine Voraussetzungen**

- § 1 Grundsatz  
§ 2 Begriffsbestimmungen

**Zweiter Abschnitt – Voraussetzungen für die Schülerbeförderung und für die Erstattung von Schülerfahrtkosten**

- § 3 Anspruchsberechtigte Schüler  
§ 4 Mindestentfernungen

**Dritter Abschnitt – Regelungen zur notwendigen Beförderung**

- § 5 Rangfolge der Beförderungsmittel

**Vierter Abschnitt – Verfahren der Schülerbeförderung**

- § 6 Antragsverfahren  
§ 7 Erwerb, Verlust und Rückgabe von Schülerfahrausweisen  
§ 8 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Schülerspezialverkehrs

**Fünfter Abschnitt – Eigenanteile**

- § 9 Eigenanteilspflicht der Personensorgeberechtigten oder der volljährigen Schüler  
§ 10 Fälligkeit des Eigenanteils  
§ 11 Erlass des Eigenanteils

**Sechster Abschnitt – Umfang der Erstattung**

- § 12 Umfang der Erstattung der notwendigen Schülerfahrtkosten  
§ 13 Bildung von Sammelpunkten im Schülerspezialverkehr  
§ 14 Zumutbare Wartezeiten

**Siebenter Abschnitt – Schlussbestimmungen**

- § 15 Rückforderungsanspruch  
§ 16 Versicherungsrechtliche Ansprüche  
§ 17 Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen  
§ 18 Verwaltungshilfen der Schulen  
§ 19 Kostenpflicht  
§ 20 Zuständigkeiten  
§ 21 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

**Erster Abschnitt – Allgemeine Voraussetzungen**§ 1  
Grundsatz

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) ist Träger der Schülerbeförderung und Fahrtkostenerstattung für den Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und von Ersatzschulen.

- (2) Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Verfahrensweisen zur Anerkennung und Übernahme der Beförderung von Schülerinnen und Schülern, nachstehend Schüler genannt, und die Erstattung der notwendigen Schülerfahrtkosten sowie deren Voraussetzungen.

## § 2

## Begriffsbestimmungen

- (1) Auf den Begriff **Wohnung** im Sinne des § 2 Nr. 8 des BbgSchulG finden die §§ 15 und 16 des Brandenburgischen Meldegesetzes Anwendung.
- (2) Die **notwendige Beförderung** ist die Beförderung von der Wohnung zur Schule und zurück, wenn sie den Bedingungen des § 4 dieser Satzung genügt.
- (3) Die **notwendigen Schülerfahrtkosten** sind die Fahrtkosten, die infolge nachgewiesener Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eigener Fahrzeuge je Schüler für die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Schule erforderlich sind.
- (4) **Unterricht** im Sinne dieser Satzung ist der Unterricht, der auf der Grundlage geltender Rahmenlehrpläne gemäß § 10 BbgSchulG erteilt wird. Als Unterricht gilt auch das auf der Grundlage des verbindlichen Rahmenlehrplanes oder der jeweiligen Verordnung über den Bildungsgang durchzuführende Praktikum, das außerhalb der Schule stattfindet. Nicht zum Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Schullandheimaufenthalten, Studien- oder Theaterfahrten, Hortbetreuung, die Ferien und Fahrten in Freistunden.
- (5) **Nächsterreichbare Schule** ist die mit dem geringsten Aufwand an Schülerfahrtkosten erreichbare Schule in öffentlicher Trägerschaft der gewählten Schulform (unabhängig von den Fremdsprachen-, Kurs- und Ganztagsangeboten) oder eine Spezialschule oder Spezialklasse. Im Bereich der Grundschulen gilt die in der Anlage zu § 3 Absatz 2 der Schulbezirkssatzung vom .... (Orientierungshilfe) festgelegte Grundschule als die nächsterreichbare Grundschule. Wird eine Ersatzschule (Freie Schule) besucht, so gilt diese als nächsterreichbare Schule, soweit hierdurch gegenüber dem Besuch der Schule in öffentlicher Trägerschaft geringere oder gleiche Kosten verursacht werden.
- (6) **Schulweg** ist der kürzeste verkehrübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform.
- (7) **Schülerspezialverkehr** ist die Beförderung von Schülern von der Wohnung zur Schule und zurück mit vom Träger der Schülerbeförderung ausschließlich zu diesem Zweck vertraglich gebundenen Kraftfahrzeugen.
- (8) Die Differenz zwischen den notwendigen Schülerfahrtkosten und den tatsächlich entstandenen Schülerfahrtkosten sind Mehrkosten. **Mehrkosten** sind, unabhängig von der Höhe des Eigenanteils nach § 9 dieser Satzung, von der Personensorgeberechtigten oder den volljährigen Schülern in voller Höhe zu tragen.

**Zweiter Abschnitt - Voraussetzungen für die Schülerbeförderung und für die Erstattung von Schülerfahrtkosten**

## § 3

## Anspruchsberechtigte Schüler

- (1) Anspruchsberechtigt sind Schüler, die am Unterricht
1. der allgemein bildenden Schulen,
  2. der beruflichen Schulen mit Ausnahme der Fachschulen, teilnehmen und
- die im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) ihre Wohnung haben.

- (2) Bei Schülern der beruflichen Schulen mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte an die Stelle der Wohnung.
- (3) Wird eine Schule von Schülern besucht, denen eine tägliche Anreise nicht zugemutet werden kann und hat der Schulträger ein Wohnheim bereitgestellt, so besteht nur Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten gemäß § 12 (1) Nr. 2 dieser Satzung.

**§ 4  
Mindestentfernungen**

- (1) Als Mindestentfernung, von der ab eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht, gilt:
 

|   |        |
|---|--------|
| 1. für den Bereich der Grundschule      | 2 km   |
| 2. für den Bereich der Sekundarstufe I  | 3,5 km |
| 3. für den Bereich der Sekundarstufe II | 5 km.  |
- (2) Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste Weg zwischen dem Wohnhaus/Grundstück und dem nächsten benutzbaren Eingang des Schulgrundstückes zugrunde zu legen.
- (3) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht unabhängig von der Entfernung, wenn der Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung den Schulweg nicht ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurücklegen kann oder der Weg mit besonderen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit verbunden ist. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt unabhängig von der in Absatz 1 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung oder die Erstattung der Schülerfahrtkosten übernehmen.  
Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne.  
Die Einschätzung einer besonderen Gefahr obliegt dem Träger der Schülerbeförderung.

**Dritter Abschnitt - Regelungen zur notwendigen Beförderung**

**§ 5  
Rangfolge der Beförderungsmittel**

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt
  - 1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel oder
  - 2. im Schülerspezialverkehr.
- (2) Der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel.
- (3) Ist die Benutzung vorgenannter Beförderungsmittel nicht möglich, kann eine pauschale Entschädigung für die Benutzung von Privatfahrzeugen erstattet werden.
- (4) Der Träger der Schülerbeförderung kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

**Vierter Abschnitt – Verfahren der Schülerbeförderung**

**§ 6  
Antragsverfahren**

- (1) Der Anspruch auf Schülerbeförderung oder Erstattung der Schülerfahrtkosten ist mit einem Antrag geltend zu machen. Antragsberechtigt sind für die minderjährigen Schüler die Personensorgeberechtigten, bei Volljährigkeit die Schüler selbst.

- (2) Schülerfahrtkosten werden ab dem Zeitpunkt der Antragstellung übernommen. Maßgebend ist der Monat der Antragstellung beim Träger der Schülerbeförderung. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.
- (3) Anträge nach dieser Satzung sind schriftlich beim Träger der Schülerbeförderung, dem Sport- und Schulverwaltungsamt der Stadt Frankfurt (Oder), einzureichen.
- (4) Mit der Antragstellung sind die Angaben zu machen und die Unterlagen beizubringen, die für die Bearbeitung des Antrages von Bedeutung sein können.  
Soweit es für die Bearbeitung des Antrages erforderlich ist, sind auf Verlangen des Trägers der Schülerbeförderung erforderliche Nachweise vorzulegen.
- (5) Der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen von Angaben oder Bedingungen, die für die Entscheidung des Antrages von Bedeutung waren, dem Träger der Schülerbeförderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Beantragung ist erforderlich:
  - 1. vor Beginn des Besuches der Jahrgangsstufe 1,
  - 2. vor Beginn des Besuches der Jahrgangsstufe 5 bei Leistungs- und Begabungsklassen,
  - 3. vor Beginn des Besuches der Jahrgangsstufen 7 und 11,
  - 4. bei Wohnungs- und Schulwechsel bzw. Schulstandortwechsel,
  - 5. bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe,
  - 6. vor Beginn des Schülerbetriebspraktikums,
  - 7. jährlich vor Beginn eines neuen Schuljahres beim Besuch eines Bildungsgangs am Oberstufenzentrum,
  - 8. jährlich vor Beginn eines neuen Schuljahres bei Inanspruchnahme des Schülerspezialverkehrs.
- (7) Die Antragstellung erfolgt:
  - 1. bei Schülern, die eine Schule in der Stadt Frankfurt (Oder) besuchen, mittels Antragsformular, das in der zu besuchenden oder besuchten Schule erhältlich ist,
  - 2. bei Schülern, die eine Schule außerhalb der Stadt Frankfurt (Oder) besuchen, mittels Antragsformular, das beim Träger der Schülerbeförderung erhältlich ist oder durch einen formlosen Antrag unter Beifügung einer Schulbescheinigung,
  - 3. bei Schülern, die eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung erhalten, mittels Antragsformular, das beim Träger der Schülerbeförderung erhältlich ist unter Beifügung einer Kopie des Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages.
- (8) Anträge auf Entschädigung bei der Benutzung von Privatfahrzeugen sind vor Beginn eines Schuljahres neu zu stellen.
- (9) Der Träger der Schülerbeförderung entscheidet auf der Grundlage des Antrages über die Notwendigkeit der Beförderung des Schülers, das zu benutzende Verkehrsmittel und die Verfahrensweise der Erstattung der Schülerfahrtkosten gemäß dieser Satzung. Die Entscheidung wird dem Antragsteller mit einem Bescheid schriftlich mitgeteilt.

**§ 7  
Erwerb, Verlust und Rückgabe von Schülerfahrausweisen**

- (1) Auf der Grundlage eines Bescheides, der den Elternanteil ausweist, und unter Vorlage der Kundenkarte erhalten Personensorgeberechtigte und volljährige Schüler beim Besuch einer Schule in Frankfurt (Oder) die Jahresnetzkarte der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) an den Kundenshaltern der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder), wenn der im Bescheid festgelegte Eigenanteil am Kundenschalter entrichtet wurde.

Ist im Schuljahr der Erwerb der Jahreskarte vom Tarifrecht her nicht mehr gegeben, wird im Rahmen der Ermessensausübung durch den Träger der Schülerbeförderung der Erwerb einer Monatskarte der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) gestattet.

Wird eine Schule außerhalb der Stadt Frankfurt (Oder) besucht, sind die preisgünstigsten Fahrtausweise zum Besuch dieser Schule auf eigene Rechnung zu erwerben. Die Erstattung erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 2 und 5 dieser Satzung.

- (2) Soweit die Schülerbeförderung in der Weise erfolgt, dass die Ausgabe von Schülerfahrausweisen anderer Verkehrsunternehmen erforderlich ist, werden diese durch den Träger der Schülerbeförderung bei dem entsprechenden Verkehrsunternehmen bestellt. Das jeweilige Verkehrsunternehmen sendet den Anspruchsberechtigten den Fahrausweis zu.
- (3) Verfahrensbedingt können sich bei anderen vertraglich gebundenen Verkehrsunternehmen andere Ausgabezeiten ergeben.
- (4) Bei Verlust oder Beschädigung des Schülerfahrausweises werden anfallende Verwaltungskosten für die Neuausstellung vom Träger der Schülerbeförderung nicht übernommen. Der Verlust oder die Beschädigung ist durch den Besitzer des Schülerfahrausweises bei dem entsprechenden Verkehrsunternehmen und dem Träger der Schülerbeförderung anzuzeigen.
- (5) Wird ein Schülerfahrausweis im laufenden Schuljahr nicht mehr benötigt, ist dieser vom Schüler, bei minderjährigen Schülern vom Personensorgeberechtigten bis zum 5. des jeweiligen Monats unter schriftlicher Angabe der Gründe in der Schule abzugeben.
- (6) Bei Rückgabe des Schülerfahrausweises werden bereits bezahlte Eigenanteile ab dem Folgemonat anteilmäßig rückerstattet.
- (7) Bei der anteiligen Rückerstattung werden für die Ermittlung des Erstattungsbetrages die Zeitdauer der Benutzung, der Preis der jeweils gültigen Monatskarte und die Höhe des Eigenanteils gem. § 9 zu Grunde gelegt. Der Preis der Monatskarte wird auch bei der anteiligen Rückerstattung von Jahreskarten angewendet, weil der Tatbestand einer 12monatigen Nutzung nicht mehr erfüllt ist. Die der Ermittlung des Erstattungsbetrages zu Grunde zu legende Zeitdauer der Benutzung endet am Tage der Rückgabe des Schülerfahrausweises.

**§ 8**

**Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Schülerspezialverkehrs**

- (1) Ist die tägliche Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nicht zumutbar, erfolgt die Schülerbeförderung durch einen Schülerspezialverkehr. Über die Zumutbarkeit entscheidet der Träger der Schülerbeförderung.
- (2) Bei Schülern mit dauernder oder vorübergehender Behinderung entscheidet der Träger der Schülerbeförderung über die Teilnahme am Schülerspezialverkehr.
- (3) Die Beförderung im Schülerspezialverkehr erfolgt nicht bei Abweichungen vom Stundenplan (Unterrichtsausfälle oder Unterrichtsverlagerungen) und weil die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach einem Hortbesuch nicht mehr möglich ist.
- (4) Eine dauernde oder vorübergehende Behinderung eines Schülers ist durch die Vorlage der Kopie des Schwerbehindertenausweises oder einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. Die Vorlage einer solchen Bescheinigung erwirkt jedoch nicht automatisch einen Rechtsanspruch auf Beförderung im Schülerspezialverkehr.
- (5) Ein Anspruch auf Anpassung von Fahrzeiten im Schülerspezialverkehr an familiäre Bedürfnisse besteht nicht.

- (6) Für den Weg zwischen der Wohnung und dem Fahrzeug des Schülerspezialverkehrs einschließlich einer erforderlichen Begleitung sind die Personensorgeberechtigten zuständig. Die durch den Träger der Schülerbeförderung beauftragten Unternehmen legen verbindlich die Abfahrts- und Ankunftszeiten fest.
- (7) Die Einrichtung des Schülerspezialverkehrs erfolgt frühestens 10 Tage nach Eingang des Eigenanteils.
- (8) Bei der Abmeldung vom Schülerspezialverkehr im laufenden Schuljahr werden ab dem Folgemonat bereits gezahlte Eigenanteile anteilmäßig rückerstattet. Die Berechnung des Erstattungsbetrages erfolgt vergleichsweise gem. § 7, Abs. 7 dieser Satzung.

**Fünfter Abschnitt – Eigenanteile**

**§ 9**

**Eigenanteilspflicht der Personensorgeberechtigten oder der volljährigen Schüler**

- (1) Zu den notwendigen Schülerfahrtkosten ist von den Personensorgeberechtigten oder volljährigen Schülern grundsätzlich ein Eigenanteil zu tragen.
- (2) Die Höhe des Eigenanteils Anspruchsberechtigter beträgt:
  - 1. Beim Besuch einer Schule innerhalb der Stadt Frankfurt (Oder)
    - a) für das erste schulpflichtige Kind eines Haushaltes 50 % der Kosten einer Jahreskarte (Tarif VAJE),
    - b) für das zweite schulpflichtige Kind eines Haushaltes 30 % der Kosten einer Jahreskarte (Tarif VAJE).
  - Bei Monatskarten gelten die Eigenanteile wie folgt:
    - a) für das erste schulpflichtige Kind eines Haushaltes 50 % der Kosten einer Monatskarte (Tarif VAE),
    - b) für das zweite schulpflichtige Kind eines Haushaltes 30 % der Kosten einer Monatskarte (Tarif VAE).
  - 2. Beim Besuch einer Schule außerhalb der Stadt Frankfurt (Oder)
    - a) für das erste schulpflichtige Kind eines Haushaltes 50 % der tatsächlich notwendigen Schülerfahrtkosten,
    - b) für das zweite schulpflichtige Kind eines Haushaltes 30 % der tatsächlich notwendigen Schülerfahrtkosten.
  - 3. Im Schülerspezialverkehr
    - a) für das erste schulpflichtige Kind eines Haushaltes, unabhängig von den tatsächlich notwendigen Kosten, 50 % der Kosten einer Jahreskarte (Tarif VAJE) des VBB Tarifes,
    - b) für das zweite schulpflichtige Kind eines Haushaltes, unabhängig von den tatsächlich notwendigen Kosten, 30 % einer Jahreskarte (Tarif VAJE) des VBB Tarifes.
  - 4. Für Schüler mit Privatfahrzeug, die eine Entschädigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 und 5 dieser Satzung erhalten, monatlich 50 % der tatsächlich notwendigen Schülerfahrtkosten.
  - 5. Für Schüler und Auszubildende mit einer Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung beträgt der Eigenanteil bei einem monatlichen Bruttoeinkommen
 

|                 |                      |
|-----------------|----------------------|
| a) bis 255 Euro | 40,00 Euro im Monat, |
| b) ab 255 Euro  | 80,00 Euro im Monat. |
  - 6. Für Schüler mit einer Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung, die im Spezialverkehr befördert werden, gilt Absatz 2 Nr. 3.

**§ 10**

**Fälligkeit des Eigenanteils**

- (1) Der Eigenanteil bei Anspruchsberechtigten ist beim Erwerb der Jahres- oder Monatskarte bei der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) sofort fällig.

- (2) Der Eigenanteil, der aufgrund der Nutzung des Schülerspezialverkehrs zu tragen ist, muss spätestens 4 Wochen vor der Inanspruchnahme der Schülerbeförderung beim Träger der Schülerbeförderung, dem Sport- und Schulverwaltungsamt Frankfurt (Oder), eingegangen sein. Die Bekanntgabe der Anspruchsberechtigung erfolgt durch Bescheid.
- (3) Eine Stundung des Eigenanteils ist auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung zur Stundungsgewährung obliegt dem Träger der Schülerbeförderung. Die Entscheidung über die Stundungsgewährung erfolgt schriftlich. In diesem Fall geht der Träger der Schülerbeförderung gegenüber dem Verkehrsunternehmen in Vorleistung.
- (4) Schülerfahrtkosten, die aufgrund der genehmigten Benutzung von Privatfahrzeugen entstanden sind, werden abzüglich des Eigenanteils gemäß § 9 dieser Satzung erstattet.

**§ 11**

**Erlass des Eigenanteils**

- (1) Kann der Schulträger den Besuch der nächsterreichbaren Schule nicht ermöglichen, sind die Personensorgeberechtigten oder volljährigen Schüler von der Zahlung des Eigenanteils befreit.
- (2) Entrichtet ein Haushalt für zwei Kinder Eigenanteile, sind alle weiteren Kinder von der Zahlung des Eigenanteils befreit.
- (3) In besonders gelagerten Einzelfällen, wenn z.B. die Erhebung von Eigenanteilen aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Personensorgeberechtigten oder des volljährigen Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann auf Antrag der Eigenanteilerlassenerlassen werden.  
Eine unbillige Härte ist insbesondere dann anzunehmen,  
- wenn die Personensorgeberechtigten oder volljährige Schüler Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende –, oder nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – oder nach dem Asylbewerbergesetz erhalten. Der Nachweis wird durch die Vorlage des Sozialhilfeträgers bzw. der Arbeitsgemeinschaft „JobCenter Frankfurt (Oder)“ geführt.  
oder  
- aufgrund des Einkommens nachgewiesen wird, dass durch Eigenanteile die Personenberechtigten oder volljährigen Schüler sozialhilfebedürftig würden.  
Die Grundlage der Berechnung des Einkommens bilden die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) und des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) in der geltenden Fassung.
- (4) Der Erlass ist schriftlich zu beantragen. Der Erlasszeitraum beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist und gilt für das laufende Schuljahr, soweit nicht ein anderer Zeitraum entschieden wurde.

**Sechster Abschnitt – Umfang der Erstattung**

**§ 12**

**Umfang der Erstattung der notwendigen Schülerfahrtkosten**

- (1) Als notwendige Schülerfahrtkosten werden beim Besuch der nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform anerkannt und erstattet:
  1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel grundsätzlich der preiswerteste Fahrausweis,
  2. bei der Möglichkeit der Wohnheimnutzung grundsätzlich der preiswerteste Fahrausweis der öffentlichen Verkehrsmittel für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt,
  3. bei Fahrten vom Wohnheim/Internat zur jeweiligen Schule grundsätzlich der preiswerteste Fahrausweis der öffentlichen Verkehrsmittel, wenn die Bedingungen des § 4 dieser Satzung erfüllt werden,

4. beim Besuch der Praktikumsstätte die Grenzen der Stadt Frankfurt (Oder),
5. bei der Benutzung des Pkws in Höhe von 0,16 €/km zuzüglich 0,02 €/km für jeden weiteren Mitfahrer,
6. bei der Benutzung des Mopeds/Motorrades in Höhe von 0,12 €/km zuzüglich 0,02 €/km für einen weiteren Mitfahrer.

Anerkannt und erstattet werden nur die Schülerfahrtkosten für eine Hin- und Rückfahrt je Unterrichtstag.

- (2) Schüler, die an Stelle des ÖPNV ein Privatfahrzeug nutzen, obwohl die Nutzung des ÖPNV zumutbar wäre, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrtkosten.
- (3) Die notwendigen Schülerfahrtkosten sind bis zum 31.12. des Jahres abzurechnen, in dem das Schuljahr endet. Danach eingehende Abrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt.
- (4) Mit der Einreichung des vorgeschriebenen Abrechnungsformulars, das den Bestätigungsvermerk der Schule über die tägliche Anwesenheit in der Schule für den Abrechnungszeitraum enthalten muss, sind die Zeitfahrkarten oder in begründeten Ausnahmefällen Einzelfahrscheine in chronologischer Reihenfolge aufgeklebt im Original beim Träger der Schülerbeförderung vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Schülerfahrtkosten bei der Benutzung eines Privatfahrzeuges hat mit dem vorgeschriebenen Abrechnungsformular, das den Bestätigungsvermerk der Schule über die tägliche Anwesenheit des Schülers in der Schule für den Abrechnungszeitraum enthalten muss, zu erfolgen.
- (6) Es werden grundsätzlich nur die Kosten für den Besuch der nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform erstattet. Konnte ein Schüler an der nächsterreichbaren Grundschule aus Kapazitätsgründen nicht aufgenommen werden, gilt die durch das Staatliche Schulamt zugewiesene Grundschule als die nächsterreichbare Grundschule. Hier werden die notwendigen Schülerfahrtkosten durch den Träger der Schülerfahrtkosten ohne Forderung des Eigenanteiles übernommen, sofern dadurch ein Schülerfahrtkostenbedarf begründet wird.  
Wird eine andere als die nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform besucht und entstehen dadurch höhere Schülerfahrtkosten (Mehrkosten), werden nur die notwendigen Beförderungskosten zur nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform erstattet.  
Konnte ein Schüler an der nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform nicht aufgenommen werden, wird durch den Träger der Schülerbeförderung festgestellt, ob die tatsächlich besuchte Schule an die Stelle der nächsterreichbaren Schule tritt oder ob eine andere Schule als nächsterreichbare in Betracht kommt.
- (7) Ein Schüler, der aufgrund seines Fehlverhaltens eine andere als die nächsterreichbare Schule besuchen muss, hat weiterhin nur Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrtkosten zur nächsterreichbaren Schule. Die Personensorgeberechtigten oder der volljährige Schüler haben keinen Anspruch auf Erstattung der dadurch entstehenden Mehrkosten oder auf einen Schülerspezialverkehr.

**§ 13**

**Bildung von Sammelpunkten im Schülerspezialverkehr**

Schüler im Schülerspezialverkehr, mit Ausnahme der Schüler mit vorübergehender oder dauernder Behinderung, haben keinen Anspruch auf Beförderung ab und zu der Wohnung. Für sie gilt der vom Unternehmen, in Abstimmung mit dem Träger der Schülerbeförderung, festzulegende Sammelpunkt als Haltestelle.

**§ 14**

**Zumutbare Wartezeiten**

- (1) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist zumutbar, wenn die Ankunft an der Schule in der Regel 45 Minuten vor Beginn oder die Abfahrt von der Schule in der Regel 60 Minuten nach Ende des Unterrichts erfolgt. Die Wartezeit bezieht sich auf den allgemeinen Unterrichtsbeginn an der jeweils besuchten Schule.
- (2) Für Schüler beruflicher Schulen ist eine längere Wartezeit zumutbar.

**Siebenter Abschnitt – Schlussbestimmungen**

**§ 15**

**Rückforderungsanspruch**

- (1) Der Träger der Schülerbeförderung behält es sich vor, zuviel erstattete Schülerfahrtkosten zurückzufordern.
- (2) Zu Unrecht erworbene Fahrausweise sind unverzüglich beim Träger der Schülerbeförderung abzugeben. Sollte dieser Aufforderung nicht Folge geleistet werden, gehen dadurch entstehende Kosten zu Lasten des Antragstellers.

**§ 16**

**Versicherungsrechtliche Ansprüche**

Alle Leistungen aufgrund dieser Satzung schließen versicherungsrechtliche Ansprüche gegenüber dem Träger der Schülerbeförderung im Schadensfall aus.

**§ 17**

**Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen**

Der Träger der Schülerbeförderung, das Sport- und Schulverwaltungsamt Frankfurt (Oder), erstattet nach Vorlage der Rechnungen an das entsprechende Verkehrsunternehmen, die für die vom Träger der Schülerbeförderung bestellten Schülerfahrausweise, entstandenen Kosten.

Die Ausgaben der Schülerbeförderung der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder), die sich aus der Differenz der eingenommenen Elternanteile und den Preisen der Fahrausweise ergeben, werden nach Vorlage der Rechnung erstattet.

**§ 18**

**Verwaltungshilfen der Schulen**

Die Schulen leisten Verwaltungshilfe im Sinne von § 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Das betrifft insbesondere:

1. Anträge und Abrechnungsformulare sind von der Schule einzusammeln und an den Träger der Schülerbeförderung weiterzuleiten.
2. Die Kundenkarte, die eine mit den Personaldaten des Nutzers für die Benutzung von Schülerfahrausweisen erforderliche Trägerkarte ist, wird durch die Schule ausgeben und eingezogen.
3. Der Erhalt und die Abgabe einer Kundenkarte ist durch den Schüler in der jeweiligen Schule zu quittieren. Die vollständigen Listen sind durch die Schule aufzubewahren und auf Anforderung dem Träger der Schülerbeförderung auszuhändigen.
4. Werden Kundenkarten nicht innerhalb eines Monats nach der Übergabe an die Schule abgeholt, ist die Schule verpflichtet, dem Träger der Schülerbeförderung diese Kundenkarte zurückzugeben.
5. Werden Kundenkarten im laufenden Schuljahr abgegeben, hat die Schule den Schülerfahrausweis unverzüglich an den Träger der Schülerbeförderung weiterzuleiten.
6. Ist ein Bestätigungsvermerk der Schule auf einem Antrags- oder Abrechnungsformular enthalten, hat die Schule diesen auszufüllen.
7. Die frei beweglichen Ferientage oder andere unterrichtsfreie Tage sind dem Sport- und Schulverwaltungsamt der Stadt Frankfurt

(Oder) von jeder Schule rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen.

**§ 19**

**Kostenpflicht**

Für die nach dieser Satzung veranlassten Amtshandlungen werden keine Verwaltungskosten erhoben. Davon unberührt bleibt die Erstattung notwendiger Auslagen und die durch den Antragsteller verursachten Kosten gegenüber Dritten.

**§ 20**

**Zuständigkeiten**

- (1) Für den Vollzug dieser Satzung ist der Träger der Schülerbeförderung zuständig.
- (2) Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) ist berechtigt, zur Ausführung dieser Satzung Richtlinien zu erlassen.

**§ 21**

**In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Schülerbeförderung in der Stadt Frankfurt (Oder) zum Besuch allgemein- und berufsbildender Schulen in öffentlicher Trägerschaft vom 27. Juni 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Jahrgang 18, Nr. 5 vom 11. Juli 2007, außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 16.12.2010

Dr. Wilke  
Oberbürgermeister

**Satzung**

**über die Bildung von Schulbezirken in der Stadt Frankfurt (Oder) (Schulbezirkssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207) in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. I, S. 102) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 09.12.2010 die nachfolgende Satzung über die Bildung von Schulbezirken in der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen.

**§ 1 Gegenstand**

Gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG wird für jede Grundschule und für jeden Bildungsgang, in dem die Berufsschulpflicht erfüllt werden kann, wird unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung ein Schulbezirk bestimmt.

**§ 2 Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, die in Frankfurt (Oder) schulpflichtig sind sowie für Berufsschulpflichtige der Stadt Frankfurt (Oder).

**§ 3 Zuordnung**

- (1) Für alle Grundschulen der Stadt Frankfurt (Oder) in öffentlicher Trägerschaft wird das gesamte Stadtgebiet der Stadt Frankfurt (Oder) als Schulbezirk festgelegt. Die Schulbezirke der einzelnen Grundschulen sind damit deckungsgleich gemäß § 106 Abs. 2 Satz 2 BbgSchulG.

- (2) Die Anmeldung der Grundschülerinnen und Grundschüler erfolgt an der gewünschten Grundschule. Bei Wunsch auf Besuch einer Freien Schule erfolgt die Anmeldung zunächst an der nächsterreichbaren Grundschule in öffentlicher Trägerschaft (s. Anlage).
- (3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl gemäß § 106 Abs. 2 Satz 4 BbgSchulG nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Abs. 4 Satz 3 BbgSchulG.
- (4) Für jeden Bildungsgang des Oberstufenzentrums, in der die Berufsschulpflicht erfüllt werden kann, ist der Schulbezirk das gesamte Stadtgebiet der Stadt Frankfurt (Oder), soweit nicht durch Rechtsverordnung des zuständigen Mitglieds der Landesregierung für kreisübergreifende Fachklassen sowie Landesfachklassen andere Schulbezirke festgelegt wurden.

#### § 4 Aufnahmekapazität

- (1) Die Aufnahmekapazität wird für die Jahrgangsstufe 1 als maximale Anzahl von Parallelklassen (Zügigkeit) für jedes Schuljahr durch die Stadtverordnetenversammlung festgelegt und im Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder) veröffentlicht.
- (2) Die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schülern bestimmt sich nach der jeweils gültigen Fassung der ministeriellen Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation.

#### § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung von Schulbezirken in der Stadt Frankfurt (Oder) für Grundschulen und für Bildungsgänge an Oberstufenzentren, in denen die Berufsschulpflicht erfüllt werden kann (Schulbezirkssatzung) vom 22.05.2007 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 16.12.2010

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

#### Anlage zur Schulbezirkssatzung

##### Orientierungshilfe zur Bestimmung der nächsterreichbaren Grundschule gem. § 3 Abs. 2 Satz 2

##### Grundschule – Mitte Gubener 13a

Am Arboretum  
Am Hedwigsberg  
Am Hohen Feld  
An der schönen Aussicht  
An der Schwedenschanze  
Bachgasse  
Bahnhofsplatz  
Bahnhofstraße  
Bardelebenstraße  
Birkenallee  
Bischofstraße  
Briesener Straße  
Brunnenplatz  
Brücktorstraße  
Buschmühlenweg  
Böttnerstraße  
Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße  
Carthausplatz

Clara-Zetkin-Ring  
Darjesstraße  
Ernst-Thälmann-Straße  
Faberstraße  
Ferdinandstraße  
Fischerstraße  
Forststraße  
Friedrich-Loeffler-Straße  
Gartenstraße  
Gertraudenplatz  
Große Oderstraße  
Große Scharnstraße  
Gubener Straße  
Gottfried-Benn-Straße  
Gustav-Adolf-Straße  
Güldenorfer Straße  
Hanewald  
Hermann-Weingärtner-Weg  
Holzmarkt  
Jungclaussenweg  
Kellenspring  
Kiliansberg  
Klabundstraße  
Kleine Oderstraße  
Kleine Scharnstraße  
Klenksberg  
Konrad-Wachsmann-Straße  
Lehmgasse  
Leopoldufer  
Lindenstraße  
Logenstraße  
Marktplatz  
Martin-Opitz-Straße  
Mühlenweg  
Nußweg  
Oberkirchplatz  
Ortsteil Güldenorf  
Ortsteil Lossow  
Paul-Feldner-Straße  
Pferdegasse  
Pfingstberg  
Platz der Begnung  
Platz der Einheit  
Posener Hof  
Sabinusstraße  
Schmalzgasse  
Spiekerstraße  
Spornmachergasse  
Steingasse  
Uferstraße  
Wallensteinstraße  
Walter-Korsing-Straße  
Zehmeplatz  
Zum Oderarm

##### Grundschule „Friedensschule“ Leipziger Straße 165

Am Goltzhorn  
Aurorahügel  
Baumgartenstraße  
Beeskower Straße  
Berendsstraße  
Blankenfeldstraße  
Cottbuser Straße  
Darwinstraße  
Dresdener Platz  
Dresdener Straße  
Finkenheerder Straße  
Friedenseck  
Fürstenberger Straße  
Große Müllroser Straße

Görlitzer Straße  
 Heinrich-Hildebrand-Straße  
 Johann-Eichorn-Straße  
 Kleine Müllroser Straße  
 Kommunardenweg  
 Leipziger Str. 3-55; 155-189  
 Leipziger Platz  
 Lübbener Straße  
 Luckauer Straße  
 Markendorfer Straße  
 Mixdorfer Straße  
 Peitzer Straße  
 Platz der Demokratie  
 Potsdamer Straße  
 Puschkinstraße  
 Robert-Havemann-Straße  
 Spartakusring  
 Spremberger Straße  
 Thomasiusstraße  
 Traubenweg  
 Tunnelstraße  
 Weinbergweg  
 Willichstraße  
 Wimpinastraße  
 Winzerring  
 Wünschstraße

**Grundschule „Am Botanischen Garten“  
 Bergstraße 122**

Ahornweg  
 Akazienweg  
 Am Klingetal  
 An der Brauerei  
 Annenstraße  
 Baronsteig  
 Beckmannstraße  
 Bergstraße 43-154  
 Berliner Chaussee  
 Bruno-Peters-Berg  
 Dornenweg  
 Ebertusstraße  
 Eichenweg  
 Friedrich-Hegel-Straße  
 Gronenfelder Weg  
 Grüner Weg  
 Hahnendornweg  
 Heilbornring  
 Humboldtstraße  
 Huttenstraße  
 Kantstraße  
 Karl-Liebknecht-Straße  
 Karl-Sobkowski-Str.  
 Kieler Straße  
 Klingetal  
 Lebuser Chaussee  
 Lessingstraße  
 Lienastraße  
 Ludwig-Feuerbach-Straße  
 Luisenstraße  
 Magdeburger Straße  
 Moskauer Straße  
 Platanenweg  
 Prager Straße  
 Rudolf-Frantz-Straße  
 Sophienstraße  
 Stendaler Straße  
 Thilestraße  
 Thomas-Münzer-Hof  
 Ulmenweg  
 Warschauer Straße  
 Wieckestraße

Winsestraße  
 Wildenbruchstraße  
 Witebsker Straße

**Grundschule „Erich Kästner“  
 August-Bebel-Straße 21a**

Albert-Fellert-Straße  
 Albert-Lortzing-Straße  
 Am Erlengrund  
 Am Musikheim  
 Amselweg  
 An den Seefichten  
 August-Bebel-Straße  
 Beethovenstraße  
 Birnbaumsmühle  
 Blumenthalstraße  
 Dachsbad  
 Dörmerstraße  
 Dr.-Ernst-Ruge-Straße  
 Fontanestraße  
 Franz-Liszt-Ring  
 Friedrich-Ebert-Straße  
 Fritz-Lindemann-Ring  
 Fürstenwalder Straße  
 Fürstenwalder Poststraße  
 Georg-Friedrich-Händel-Straße  
 Georg-Richter-Straße  
 Gerhart-Hauptmann-Straße  
 Goethestraße  
 Grubenstraße  
 Harfenweg  
 Heimchengrund  
 Heinrich-Heine-Straße  
 Heinrich-Zille-Straße  
 Hellweg  
 Hermann-Boian-Straße  
 Immenweg  
 Josef-Gesing-Straße  
 Joseph-Haydn-Straße  
 Käthe-Kollwitz-Straße  
 Kießlingplatz  
 Knappenweg  
 Lichtenberger Straße  
 Lillihof  
 Max-Hannemann-Str.  
 Maxim-Gorki-Straße  
 Messering  
 Methnerstraße  
 Meurerstraße  
 Mozartstraße  
 Mühlengrund  
 Nuhnenstraße  
 Oskar-Wegener-Straße  
 Otto-Nagel-Straße  
 Paulinenhof  
 Paul-Trautmann-Straße  
 Peter-Tschaikowski-Ring  
 Rathenastraße  
 Richard-Wagner-Straße  
 Riebestraße  
 Sauerstraße  
 Schalmeyenweg  
 Schillerstraße  
 Schiefer Born  
 Schubertstraße  
 Wieselspring  
 Witzlebenstraße  
 Zschokkestraße  
 Zum Umspannwerk



**Grundschule „Am Mühlenfließ“****Booßen, Berliner Straße 43**

Ortsteil Booßen  
 Ortsteil Hohenwalde  
 Ortsteil Kliestow  
 Ortsteil Lichtenberg  
 Ortsteil Pagram  
 Ortsteil Rosengarten

**Grundschule „Astrid Lindgren“****A.-Leonow-Straße 4**

Alexej-Leonow-Straße  
 Alte Nuhnenstraße  
 Am Großen Dreieck  
 Am Großen Stern  
 Am Kleinen Stern  
 Am Weiher  
 An der Autobahn  
 Apollostraße  
 Astronautensteig  
 Baumschulenweg  
 Beerenweg  
 Berberitzenweg  
 Biegener Straße  
 Bremsdorfer Straße  
 Bruno-H.-Bürgel-Straße  
 Buckower Straße  
 Damaschkeweg  
 Dubrower Weg  
 Eibenweg  
 Feuerdornstraße  
 Friedensturm  
 Galileistraße  
 Grunower Straße  
 Hohenwalder Straße  
 Ikarusstraße  
 Im Sande  
 Im Winkel  
 Johannes-Kepler-Weg  
 Jupiterweg  
 Juri-Gagarin-Ring  
 Kometenring  
 Konstantin-Ziolkowski-Allee  
 Kopernikusstraße  
 Kosmonautensteig  
 Kräuterweg  
 Langer Grund  
 Leipziger Str. 56-153  
 Ligusterweg  
 Lorbeerweg  
 Lossower Straße  
 Mahonienweg  
 Marsweg  
 Merkurweg  
 Müllroser Chaussee  
 Ortsteil Markendorf  
 Ortsteil Markendorf-Siedlung  
 Pawel-Beljajew-Straße  
 Pillgramer Straße  
 Ringstraße  
 Saarower Straße  
 Sandgrund  
 Saturnweg  
 Siedlerweg  
 Sonnenallee  
 Stakerweg  
 Stechpalmenweg  
 Südring  
 Valentina-Tereschkowa-Straße  
 Venusweg  
 Weißdornstraße  
 Wladimir-Komarow-Eck

**Grundschule „Lenné-Schule“****Richtstraße 13**

Am Graben  
 Am Kleistpark  
 Am Schlachthof  
 Am Winterhafen  
 An der Alten Universität  
 Badergasse  
 Bergstr. 6-37; 155-189  
 Berliner Straße  
 Bremer Straße  
 Collegienstraße  
 Dr.- Hermann-Neumark-Straße  
 Dr.-Salvador-Allende-Höhe  
 Finkensteig  
 Franz-Mehring-Straße  
 Greifswalder Weg  
 Goepelberg  
 Goepelstraße  
 Hafenstraße  
 Halbe Stadt  
 Hansaplatz  
 HansasträÙe  
 Hamburger Straße  
 Heilbronner Straße  
 Herbert-Jensch-Straße  
 Karl-Marx-Straße  
 Karl-Ritter-Platz  
 Kietzer Gasse  
 Kleiststraße  
 Kliestower Straße  
 Kliestower Weg  
 KlingestraÙe  
 Kuhweg  
 Lennéstraße  
 Lebuser Mauerstraße  
 Mittelweg  
 Mühlengasse  
 Oderhang  
 Oderpromenade  
 Odersteig  
 Pablo-Neruda-Block  
 Perleberger Str.  
 Pflaumenweg  
 Poetensteig  
 Ragoser Talweg  
 Richtstraße  
 Rostocker Straße  
 Rosa-Luxemburg-Straße  
 Rosengasse  
 Rote Kapelle  
 Rudolf-Breitscheid-Straße  
 Schulstraße  
 Seelower Kehre  
 Slubicer Straße  
 Stralsunder Straße  
 Spitzkrugring  
 Topfmarkt  
 Wismarer Straße  
 Wollenweberstraße  
 Triftweg  
 Ziegelstraße

### Aufruf zur Schulanmeldung 2011

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September 2011 das sechste Lebensjahr vollendet haben oder vom Schulbesuch für ein Jahr zurückgestellt waren, am 1. August 2011.

Schulpflichtige Kinder müssen zum Schulbesuch an einer Grundschule im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) angemeldet werden. In der Regel ist das die örtlich nächsterreichbare Grundschule. Es besteht gemäß der geltenden Schulbezirkssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) die Möglichkeit, zum Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Grundschule. Die Anmeldung erfolgt an der gewünschten Grundschule. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Abs. 4 Satz 3 Brandenburgisches Schulgesetz. Das staatliche Schulamt entscheidet über die Aufnahme im Benehmen mit dem Schulträger. Melden Eltern ihre Kinder an einer Schule in freier Trägerschaft (Freie Waldorfschule oder evangelische Grundschule) an, informieren Sie darüber unverzüglich bzw. spätestens bis zum 30. Januar 2011 die örtlich nächsterreichbare Grundschule (s. Anlage zur Schulbezirkssatzung).

Der Anmeldezeitraum ist vom 17.01.2011 bis zum 21.01.2011.

Die Öffnungszeiten der Sekretariate sind in den Grundschulen veröffentlicht.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2011 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen.

In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten.

Frankfurt (Oder), den 16.12.2010

Dr. Wilke  
Oberbürgermeister

### Satzung

#### für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Frankfurt (Oder) (Friedhofssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I, S. 226), geändert durch Art. 31 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 298,310) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2009 (GVBl. I/09, Nr. 07, S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 09.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

##### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Friedhofszweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Schließung und Aufhebung von Friedhöfen

##### II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Tätigkeiten

##### III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen, Urnen und Ausstattungselementen
- § 9 Leichenhallen
- § 10 Trauerfeiern
- § 11 Bestattungen
- § 12 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 13 Ruhezeiten
- § 14 Ausgrabung, Umbettung

##### IV. Grabstätten

- § 15 Arten von Grabstätten
- § 16 Verleihung von Nutzungsrechten
- § 17 Erlöschen von Nutzungsrechten
- § 18 Erdreihengrabstätten
- § 19 Erdgemeinschaftsanlagen in Rasenfeldern mit Grabkennzeichnung
- § 20 Erdwahlgrabstätten
- § 21 Urnenreihengrabstätten
- § 22 Urnengemeinschaftsanlage in Rasenfeldern ohne Grabkennzeichnung
- § 23 Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Grabkennzeichnung
- § 24 Urnenwahlgrabstätten
- § 25 Gemeinschaftsgrabstätten
- § 26 Ehrengabstätten
- § 27 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- § 28 Grabpatenschaften

##### V. Gestaltung von Grabstätten

- § 29 Allgemeine Grundsätze
- § 30 Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 31 Aufstellungsrecht
- § 32 Zustimmungserfordernis
- § 33 Anlieferung von Grabmalen
- § 34 Aufstellen von Grabmalen
- § 35 Standsicherheit der Grabmale
- § 36 Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht
- § 37 Entfernung und Beseitigung von Grabmalen

##### VI. Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

- § 38 Gärtnerische Grabgestaltung und -pflege
- § 39 Vernachlässigung der Grabpflege

##### VII. Schlussvorschriften

- § 40 Alte Rechte
- § 41 Haftung
- § 42 Gebühren
- § 43 Ordnungswidrigkeiten
- § 44 Ersatzvornahme
- § 45 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

##### I. Allgemeine Vorschriften

###### § 1 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe der Stadt Frankfurt (Oder) sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung / Beisetzung aller Personen, die Einwohner der Stadt Frankfurt (Oder) waren oder im Stadtgebiet verstorben sind, sowie derjenigen Personen, die ein Recht auf Bestattung / Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Bestattungen anderer Personen sind bei besonderem berechtigtem Interesse zulässig.
- (3) Ebenso dient der Hauptfriedhof der Bestattung von Tot- oder Fehlgeburten, wenn dies ein Elternteil wünscht und dieser Elternteil zum Zeitpunkt des Ereignisses Einwohner der Stadt Frankfurt (Oder) ist. Bei nicht ortsansässigen Eltern bzw. Elternteilen gelten die Satzungsregelungen betreffend die Nichtortsansässigen entsprechend.
- (4) Friedhöfe sind Orte der Einkehr und Besinnung, der Grabpflege und des persönlichen Gedenkens an die Verstorbenen. Sie sind der Öffentlichkeit zugängliche Anlagen und für das Stadtklima und die Stadtökologie bedeutsame Flächen, die der Fauna und

Flora wichtige Refugien und dem Besucher Ruhe und Erholung bieten.

- (5) Friedhöfe stellen, besonders in ihren alten Teilen, künstlerisch und historisch wertvolle Zeugnisse der Stadtgeschichte dar, die unter Denkmalschutz gestellt werden können und als Kulturraum erhaltenswert sind.

**§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) gelegene und von ihr zu verwaltenden Friedhöfe:
- Hauptfriedhof Frankfurt (Oder)
  - Ortsteilfriedhof Güldendorf
  - Ortsteilfriedhof Hohenwalde
  - Ortsteilfriedhof Lossow
  - Ortsteilfriedhof Rosengarten
- (2) Die Verwaltung der unter Abs. 1 genannten Friedhöfe wird der Friedhofsverwaltung des Amtes für Tief-, Straßenbau und Grünflächen der Stadt Frankfurt (Oder) übertragen. Diese ist berechtigt, Nutzungsrechte an Grabstätten zu vergeben und zu entziehen sowie die der Stadt Frankfurt (Oder) nach dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz und dieser Satzung zustehenden Rechte auszuüben bzw. obliegende Pflichten wahrzunehmen.

**§ 3 Schließung und Aufhebung**

- (1) Jeder Friedhof kann bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses ganz oder teilweise für weitere Bestattungen / Beisetzungen oder auch für einzelne Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt werden (Schließung) oder nach seiner Schließung auch einer anderen Nutzung (Aufhebung) zugeführt werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit des Erwerbs und der Verlängerung von Nutzungsrechten ausgeschlossen. Soweit Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung ausgeübt worden sind, bestehen, werden dem Nutzungsberechtigten auf Antrag Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof oder auf einem anderen Friedhofsteil eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Gebühren geleistet.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Im Falle einer Aufhebung vor Ablauf der Mindestruhezeit der letzten Bestattung auf Grund zwingender Gründe des öffentlichen Interesses werden den Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer des Nutzungsrechts entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhofsteil oder einem anderen Friedhof eingeräumt. Die Verstorbenen sind in diesem Fall auf Kosten der Stadt Frankfurt (Oder) in die neuen Grabstätten umzubetten.
- (4) Schließung und Aufhebung eines Friedhofsteils oder eines Friedhofs bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde und einer Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht.

**II. Ordnungsvorschriften**

**§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten ist ein Betreten der Friedhöfe untersagt.
- (2) Das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile kann aus besonderem Anlass während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Nutzung oder für Einzelpersonen untersagt werden.

**§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Jeder Besucher hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräten aller

- Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobile sowie Fahrzeuge der Stadt Frankfurt (Oder) und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, sowie Fahrzeuge mit Sondergenehmigung nach § 5 (4).
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, Druck- oder Werbeschriften zu verteilen,
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung ruhestörende Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern; Grünabfälle und Restmüll müssen in den dafür vorgesehenen Behältern getrennt entsorgt werden,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Zugang dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- g) zu lärmern, zu spielen, zu lagern und Alkohol zu trinken,
- h) Hunde mit sich zu führen oder sonstige Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

- (4) Für schwerbehinderte Personen mit dem Merkzeichen gehbehindert (G), außergewöhnlich gehbehindert (aG), hilflos (H), blind (BL) oder ständige Begleitung notwendig (B) im Behindertenausweis, werden Sondergenehmigungen von der Stadt Frankfurt (Oder) zum Befahren des Hauptfriedhofes mit dem PKW erteilt.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Frankfurt (Oder) und sind spätestens 2 Wochen vorher schriftlich anzumelden.
- (6) Die Stadt Frankfurt (Oder) kann Ausnahmen von den Verboten des Absatz 3 zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Friedhofssatzung vereinbar sind.

**§ 6 Gewerbliche Betätigung**

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, die Arbeiten in den Gewerken des Steinmetzhandwerkes und Bildhauerhandwerkes durchführen auf den kommunalen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Frankfurt (Oder). Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) Anwendung. Die Zulassung erfolgt mittels einer Berechtigungskarte, die mit einer Befristung versehen werden kann.
- Diese Karte ist von den Gewerbetreibenden mitzuführen und auf Verlangen der Stadt vorzuzeigen. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen vor Arbeitsaufnahme anzeigen. Ihnen wird auf Antrag ebenfalls eine Berechtigungskarte ausgestellt. Für die festgelegte Zeitdauer der Berechtigungskarte entfällt das Erfordernis der vorherigen Anzeige.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung oder im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung vorweisen.
- (3) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind sowie Gewerbetreibende mit Niederlassung im Bundesgebiet können das Verwaltungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abwickeln. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71 a bis e VwVfG in Verbindung mit § 1 VwVfG Bbg.
- (4) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofs auszuführen. In der Nähe von Bestattungen sind ruhestörende Arbeiten einzustellen. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen – außer samstags – in der Zeit zwischen 6:30 Uhr und 17:00 Uhr ausgeführt werden. Die Stadt Frankfurt (Oder) kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und

der Friedhofssatzung vereinbar sind. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen können für bestimmte Tage und Tageszeiten untersagt oder eingeschränkt werden. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Nach Beendigung der Arbeiten ist umgehend der Arbeits- und Lagerplatz in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Abraum muss von dem Friedhofsgelände entfernt werden.

- (5) Gewerbetreibende, die Arbeiten auf den Friedhöfen ausführen, dürfen die Hauptwege der Friedhöfe bei der Ausführung ihrer Arbeiten mit geeigneten Fahrzeugen, in der Regel mit nicht mehr als 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht, auf den dafür freigegebenen Wegen befahren. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen. Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie niemanden behindern. Nach Arbeitsschluss sind sie wieder vom Friedhof zu entfernen. Die Erlaubnis zum Befahren der Friedhofswege gilt nicht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Das Befahren der Wege kann aus besonderem Grund untersagt werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes oder der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 7 Anmeldung

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Feststellung des Todes spätestens am nächsten Werktag, bei der Stadt Frankfurt (Oder) anzumelden. Bei der Anmeldung sind vom Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten die Bescheinigung über den Sterbefall und ein schriftlicher Auftrag zur Durchführung der Bestattung vorzulegen.
- (2) Wird die Bestattung / Beisetzung in einer früher erworbenen Erd- / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das entsprechende Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Stadt Frankfurt (Oder) setzt in Abstimmung mit den Bestattungspflichtigen Ort und Zeit der Bestattung / Beisetzung fest. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen bzw. Beisetzungen finden in der Regel im Zeitraum von Montag bis einschließlich Freitag einer jeden Woche sowie an Sonnabenden einer jeden Woche von 9.00 bis 14.00 Uhr auf Antrag statt. Erdbestattungen können an Sonnabenden nur durchgeführt werden, wenn die Übernahme der Trägerleistungen durch die Bestattungsunternehmen gewährleistet wird.
- (4) Erdbestattungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Leichen, die nicht binnen zehn Tagen nach Eintritt des Todes bestattet und Aschen, die nicht binnen sechs Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts- wegen in Erdreihengräbern bzw. in Urnengemeinschaftsanlagen ohne namentliche Kennzeichnung bestattet bzw. beigesetzt. Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall die Frist verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, oder die Frist nach Satz 1 aus Gründen der Hygiene verkürzen. Der Satz gilt nicht für die in § 6 Abs. 3 Brandenburgisches Bestattungsgesetz genannten Todesfälle.

#### § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen und Ausstattungselementen

- (1) Erdbestattungen sind in Särgen und Beisetzungen von Aschen in Urnen vorzunehmen.
- (2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit

des Bodens nicht nachhaltig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchdringen von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge, die Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und die Bekleidung der Leichen sowie die Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltbaren, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m breit und 0,75 m hoch sein.

- (3) Werden die Anforderungen an die Särge und Urnen nicht erfüllt, kann die Stadt Frankfurt (Oder) eine Bestattung / Beisetzung ablehnen oder in besonderen Fällen auf Antrag eine Ausnahme genehmigen.

#### § 9 Leichenhallen

- (1) Die Leichenhalle und deren Kühlzellen dienen der Aufnahme Verstorbener bis zur Bestattung. Die Aufbewahrung der Leichen erfolgt in Särgen oder geschlossenen Umhüllungen.
- (2) Sofern keine gesundheitsrechtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen von den Verstorbenen in einem dafür vorgesehenen Raum Abschied nehmen. Die Särge sind spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattung zu schließen.
- (3) Gewerbliche Bestattungsleistungen können nach Maßgabe der Stadt Frankfurt (Oder) in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten durchgeführt werden.

#### § 10 Trauerfeiern

- (1) Auf Wunsch werden Särge und Urnen für die Trauerfeier in einer Trauerhalle aufgebahrt. Ist eine solche Einrichtung nicht vorhanden oder wird die Benutzung nicht gewünscht, kann die Trauerfeier am Grab abgehalten werden. Das Aufstellen eines Sarges in einer Trauerhalle ist ausgeschlossen, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern.
- (2) Die Ausschmückung und Beleuchtung der Trauerhalle erfolgt durch die Stadt Frankfurt (Oder). In Absprache mit der Stadt Frankfurt (Oder) kann durch eine zugelassene Firma oder die Hinterbliebenen eine zusätzliche Dekoration vorgenommen werden.
- (3) Gedenkreden können von Geistlichen, weltlichen Personen und Laienrednern gehalten werden.
- (4) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Frankfurt (Oder).

#### § 11 Bestattungen

- (1) Bestattungen und Ausgrabungen sind ausschließlich von der Stadt Frankfurt (Oder) vorzunehmen. Dazu gehört auch, dass die Stadt Frankfurt (Oder) die Särge und Urnen transportiert, die Gräber gem. § 12 dieser Satzung öffnet und schließt sowie die Särge und Urnen versenkt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Stadt für den Transport der Särge und Urnen von der Trauerhalle bis zum Grab sowie deren Versenken im Grab Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen sollen für Mitglieder von Gemeinschaften, religiösen oder gesellschaftlichen Gruppen zugelassen werden, die mit der Ausübung der Tätigkeiten nach Satz 1, insbesondere durch das Tragen der Särge und Urnen, dem Verstorbenen eine besondere Ehrerbietung erweisen. Satz 1 gilt insbesondere für Mitglieder der Feuerwehren, des Rettungs- und Katastrophenschutzes, der Polizei und der Bundeswehr.

#### § 12 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt Frankfurt (Oder) für die Bestattung vorbereitet und geschlossen. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn die Einhaltung der Bestattungsvorschriften dieser Satzung gesichert ist und die Stadt von der Haftung freigestellt wird. Die Ausnahmen sollen für Gruppen zugelassen

- werden, die aufgrund ihrer Organisation, Qualifikation und bisheriger Beteiligung an Bestattungen (bspw. Mitglieder der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, Religionsgemeinschaften) die Gewähr für die Einhaltung der Bestattungsvorschriften bieten.
- (2) Vor einer Bestattung in einer bereits gestalteten Grabstätte sind vom Grabstellennutzer oder dessen Beauftragten rechtzeitig vor Graböffnung Pflanzen, Gedenkzeichen, Einfassungen, Fundamente und sonstiges Grabzubehör zu entfernen. Grabmale sind bei Aufforderung zu entfernen. Muss die Grabausstattung beim Ausheben des Grabes durch die Stadt Frankfurt (Oder) entfernt werden, haftet die Stadt Frankfurt (Oder) nicht für entstandene Schäden. Anfallende Kosten werden dem Grabstättennutzer berechnet.
  - (3) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
  - (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.

**§ 13 Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf den Friedhöfen der Stadt Frankfurt (Oder) mindestens 20 Jahre. Eine Ausnahme bildet die Ruhezeit für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr. Diese beträgt mindestens 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Kriegsgräber gemäß dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 01.07.1965 (BGBl. I S. 589) in der jeweils gültigen Fassung ist unbegrenzt.

**§ 14 Ausgrabung, Umbettung**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen sind vor Ablauf der Ruhezeit nach § 13 nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag oder richterliche Anordnung. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.
- (4) Ausgrabungen und Umbettungen werden von der Stadt Frankfurt (Oder) veranlasst.
- (5) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesundheitsamtes der Stadt Frankfurt (Oder).
- (6) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu 6 Monaten nach der Bestattung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.
- (7) Die Ausgrabung oder Umbettung aus Gemeinschaftsgrabanlagen und Reihengräbern ist unzulässig.
- (8) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (9) Neben der Zahlung der Gebühren für die Ausgrabung oder Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Ausgrabung oder Umbettung entstehen.
- (10) Mit der Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.
- (11) Werden bei Erdarbeiten außerhalb von Friedhöfen Überreste einer menschlichen Leiche gefunden, sind diese nach Abschluss eventueller polizeilicher Ermittlungen auf einem Friedhof wieder der Erde zu übergeben, soweit sie nicht wissenschaftlichen Zwecken zugeführt werden.

**IV. Grabstätten**

**§ 15 Arten von Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Frankfurt (Oder). Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts oder auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit deren Umgebung.

- (2) Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Stadt Frankfurt (Oder) bis zum Nachweis einer Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen und Zwischenregelungen treffen.
- (3) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:
  - a) Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
  - b) Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
  - c) Erdwahlgrabstätten 1-stellig
  - d) Erdwahlgrabstätten 2-stellig
  - e) Erdwahlgrabstätten 3-stellig
  - f) Erdwahlgrabstätten 4-stellig
  - g) Erdgemeinschaftsanlagen mit Namenskennzeichnung
  - h) Urnenreihengrabstätten
  - i) Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen
  - j) Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen
  - k) Urnengemeinschaftsgrabstätten
  - l) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namenskennzeichnung
  - m) Gemeinschaftsgrabstätten
  - n) Ehrengabstätten
  - o) Gräber von Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft
- (4) Die Stadt Frankfurt (Oder) ist nicht verpflichtet, alle in der Satzung genannten Grabarten auf jedem der in § 1 genannten kommunalen Friedhöfe anzubieten.

**§ 16 Verleihung von Nutzungsrechten**

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann nur nach einem Todesfall erworben werden. Die Stadt kann hiervon für Wahlgrabstätten Ausnahmen zulassen. Dieses Nutzungsrecht kann bereits zu Lebzeiten für 2 bis maximal 5 Jahre vergeben und mehrmals verlängert werden. Über das Nutzungsrecht wird ein Nutzungsvertrag ausgestellt und dem Grabstellennutzungsberechtigten ausgehändigt.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle beinhaltet folgende Rechte:
  - a) Verfügungsrecht: das Recht, über Bestattungen / Beisetzungen zu verfügen,
  - b) Bestattungs- und Beisetzungsrecht: das Recht, bestattet oder beigesetzt zu werden,
  - c) Gestaltungsrecht: das Recht über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden,
  - d) Pflegerecht: das Recht, über die Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden,
- (3) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer des Nutzungsrechts (Nutzungszeit) der Ruhezeit entspricht.
- (4) Falls ein Grab wiederbelegt werden soll, darf eine Bestattung nicht durchgeführt werden, wenn festgestellt wird, dass
  - a) Eine dort bereits bestattete Leiche nicht oder nicht ausreichend verwest ist,
  - b) Die Standsicherheit oder die Lebensfähigkeit eines erhaltenswerten Baumes durch Abgrabung des Wurzelwerkes nicht mehr gewährleistet wäre. In diesem Fall wird eine andere Grabstätte gleicher Art zu Verfügung gestellt. Die Kosten für eine eventuelle Umsetzung des Gedenksteines und des Grabinventars trägt der Nutzungsberechtigte, soweit die Kosten durch ihn verursacht worden sind.
- (5) Für Reihengräber wird ein einmaliges Nutzungsrecht (Nutzungszeit) für 20 Jahre bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen verliehen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.
- (6) An Wahlgrabstätten wird ein Nutzungsrecht (Nutzungszeit) verliehen, welches sich bei Erd- und Urnenwahlgräbern auf 20 Jahre beläuft.
- (7) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen kann auf Antrag im letzten Jahr vor Ablauf für jeweils ein bis fünf Jahre verlängert werden.

- (8) Die Stadt Frankfurt (Oder) kann die Vergabe/Verlängerung eines Nutzungsrechtes versagen, wenn das öffentliche Interesse oder betriebsbedingte Gegebenheiten das erfordern.
- (9) Die Verlängerung des Nutzungsrechts bei einer weiteren Bestattung / Beisetzung muss um die Anzahl der Jahre erfolgen, die die Ruhezeit nach § 13 sichert.
- (10) Der Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechts ist bei der Stadt Frankfurt (Oder) zu stellen. Der Nutzungsberechtigte hat jede Änderung seiner Anschrift mitzuteilen. Für den Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Stadt Frankfurt (Oder) nicht ersatzpflichtig.
- (11) Die Rechtsnachfolge in das Nutzungsrecht tritt im Todesfall ein. Sie kann testamentarisch oder vorab als Erklärung gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) bestimmt werden. Falls der Nutzungsberechtigte keine Bestimmungen über die Rechtsnachfolge getroffen hat, sind seine volljährigen Angehörigen nach deren Zustimmung in folgender Reihenfolge Nutzungsberechtigt:
  - a) der Ehegatte bzw. der gleichgeschlechtliche Lebenspartner,
  - b) die Kinder,
  - c) die Eltern,
  - d) die Geschwister,
  - e) die Enkelkinder,
  - f) die Großeltern
- (12) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Stadt übertragen, soweit hierdurch die Erfüllung der Pflichten nach dieser Satzung nicht gefährdet wird.
- (13) Der Erwerb des Nutzungsrechts im Wege der Rechtsnachfolge bedarf der Zustimmung des Rechtsnachfolgers. Die Zustimmung erfolgt in schriftlicher Form.

**§ 17 Erlöschen von Nutzungsrechten**

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es verliehen worden ist, oder wenn der Nutzungsberechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet. Ein Verzicht an unbelegten Grabstätten ist jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die Grabstätte trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt ist oder ihre Pflege vernachlässigt wird. Sind die Anschriften der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln oder mögliche Nutzungsberechtigte unbekannt, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung.
- (3) Bei Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechts besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Grabstättennutzungsgebühren.
- (4) Auf den Ablauf von Nutzungsrechten wird, sofern keine individuelle Mitteilung an den jeweiligen Nutzungsberechtigten erfolgt, durch öffentliche Bekanntmachung und durch öffentlichen Aushang am jeweiligen Friedhof hingewiesen.
- (5) Bei Erlöschen eines Nutzungsrechts haben vormals Nutzungsberechtigte drei Monate nach Bekanntmachung das Recht und die Pflicht, die Grabmäler, Fundamente und sonstige oberirdische Grabausstattung zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Bäume und Sträucher dürfen ohne Zustimmung der Stadt Frankfurt (Oder) nicht entfernt werden.
- (6) Wird die Grabstätte innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes von den Nutzungsberechtigten nicht beräumt, erfolgt dies durch die Stadt Frankfurt (Oder). Die dadurch entstehenden Kosten sind der Stadt Frankfurt (Oder) durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.
- (7) Die Pflicht zur Aufbewahrung der Grabmale durch die Stadt Frankfurt (Oder) besteht für die Dauer von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (8) Über die Wiederverwendung / Wiederbelegung abgelaufener Grabfelder entscheidet die Stadt Frankfurt (Oder).

**§ 18 Erdreihengrabstätten**

- (1) Erdreihengräber sind einstellige Grabstätten für Körperbestattungen. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen zur Nutzung übergeben.

- (2) In einem Erdreihengrab darf nur ein Verstorbener bestattet werden.

**§ 19 Erdgemeinschaftsanlagen in Rasenfeldern mit Namenskennzeichnung**

- (1) Erdgemeinschaftsanlagen sind einstellige Grabstätten für eine Körperbestattung. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen vergeben. Die Grabfläche ist mit Rasen gestaltet und besitzt eine Heckenabpflanzung.
- (2) Die namentliche Kennzeichnung erfolgt für jeweils sechs Verstorbene auf einer Namenstafel.
- (3) Blumen, Kränze und Gebinde sind an einer Gemeinschaftsstele abzulegen.
- (4) Während der Beisetzung des Sarges und nachfolgendem Besuch der Anlage ist das Betreten der Rasenfläche untersagt.
- (5) Über die Wiederbelegung von Gemeinschaftsanlagen nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Stadt Frankfurt (Oder).
- (6) Die Anlage und Pflege dieser Grabstätten obliegt der Stadt Frankfurt (Oder).

**§ 20 Erdwahlgrabstätten**

- (1) Erdwahlgräber sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Körperbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für 20 Jahre verliehen wird und deren Lage gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist gemäß § 16 Abs. 7 und 9 möglich.
- (2) Zusätzliche Beisetzungen von Urnen auf Erdwahlstellen sind möglich.

**§ 21 Urnenreihengrabstätten**

Urnenreihengräber sind Grabstätten für eine Urnenbeisetzung. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Nutzung übergeben.

**§ 22 Urnengemeinschaftsgrabstätte in Rasenfeldern ohne Namenskennzeichnung**

- (1) Für die Beisetzung von Urnen werden für die Dauer der Ruhezeit Urnengemeinschaftsgrabstätten in Rasenfeldern bereitgestellt.
- (2) In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte werden Urnen der Reihe nach auf einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m je Urne beigesetzt. Es ist nicht gestattet, die Lage einer Urne durch eine Grabbepflanzung oder Aufstellung eines Gedenkzeichens kenntlich zu machen.
- (3) Blumen, Kränze und Gebinde sind an einer Gemeinschaftsstele bzw. an dafür vorgesehenen Flächen abzulegen.
- (4) Während der Beisetzung der Urne und nachfolgendem Besuch der Anlage ist das Betreten der Rasenfläche untersagt.
- (5) Über die Wiederbelegung von Gemeinschaftsanlagen nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Stadt Frankfurt (Oder).
- (6) Die Anlage und Pflege dieser Grabstätten obliegt der Stadt Frankfurt (Oder).

**§ 23 Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namenskennzeichnung**

- (1) Die Urnen werden der Reihe nach und für die Dauer der Ruhezeit in einer geschlossenen Anlage beigesetzt.
- (2) Die namentliche Kennzeichnung erfolgt für jeweils sechs Verstorbene auf einer Namenstafel.
- (3) Die Gestaltung und Pflege der Fläche erfolgt durch die Stadt Frankfurt (Oder).
- (4) Blumen, Kränze und Gebinde sind nicht auf der Beisetzungsfläche sondern an den dafür vorgesehenen Flächen abzulegen.
- (5) Über die Wiederbelegung von Gemeinschaftsanlagen nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Stadt Frankfurt (Oder).

**§ 24 Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verlihen wird, und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird. Verlängerungen des Nutzungsrechts sind gemäß § 16 Abs. 7 und 9 möglich.
- (2) Auf dem Hauptfriedhof werden Urnenwahlgrabstätten für die Beisetzung von bis zu zwei und für die Beisetzung von bis zu vier Urnen vorgehalten. Auf den Ortsteilfriedhöfen erfolgt nur eine Vorhaltung von Urnenwahlgrabstätten für die Beisetzung von bis zu 4 Urnen.

**§ 25 Gemeinschaftsgrabstätten**

Auf den Friedhöfen können im Rahmen der vorhandenen räumlichen Möglichkeiten kleinere Reihengrabflure als Gemeinschaftsgrabstätten für klösterliche oder andere Gemeinschaften auf Antrag eingerichtet werden. Im Antrag ist der Kreis der Nutzungsberechtigten zu bestimmen. Sie unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Für die Ruhefristen gilt der § 13 (1) dieser Satzung.

**§ 26 Ehrengabstätten**

Die Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengabstätten oder Ehrengrabfeldern bleibt im Einzelfall der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) vorbehalten.

**§ 27 Gräber von Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft**

- (1) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft unterliegen, sofern sie in besondere Anlagen einbezogen sind, den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber.
- (2) Für die Pflege und Instandsetzung ist die Stadt Frankfurt (Oder) zuständig.
- (3) Veränderungen dieser Grabstellen durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzungen und anderer Gegenstände, die einer einheitlichen Gestaltung entgegen stehen, sind unzulässig.

**§ 28 Grabpatenschaften**

- (1) Für historisch wertvolle Grabanlagen, an denen kein Nutzungsrecht mehr besteht, können Patenschaften übernommen werden.
- (2) Die Grabanlagen, für die Patenschaften übernommen werden können, werden von der Stadt Frankfurt (Oder) in einem gesonderten Verzeichnis geführt.
- (3) Der Pate verpflichtet sich, die Grabanlage im Einvernehmen mit der Stadt Frankfurt (Oder) zu restaurieren und zu unterhalten.
- (4) Die Grabanlage steht dem Paten als Erdwahlgrabstätte zur Verfügung.
- (5) Individuelle Verträge regeln die gegenseitigen Verpflichtungen.

**V. Gestaltung von Grabstätten**

**§ 29 Allgemeine Grundsätze**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt bleibt.
- (2) Auf denkmalgeschützten Friedhöfen oder Friedhofsteilen können zum Schutz der Anlagen besondere Gestaltungsaufgaben nach Maßgabe der zuständigen Denkmalbehörde verfügt werden. Unter Denkmalschutz wurden bereits der Hauptfriedhof Frankfurt (Oder) sowie einzelne Grabstätten auf den Ortsteilfriedhöfen gestellt.
- (3) Grabstättennutzungsberechtigte sind nicht befugt, ohne Zustimmung der Stadt Frankfurt (Oder)
  - a) Veränderungen an den Flächen außerhalb der Grabstätte vorzunehmen,
  - b) vorgegebene Gestaltungen oder genehmigte Grabmale zu verändern oder zu entfernen sowie sonstige bauliche Veränderungen an und auf der Grabstätte vorzunehmen.

**§ 30 Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen**

- (1) Grabmale dürfen nur aus künstlerisch bearbeitetem Naturstein, Holz und Metall hergestellt werden.
- (2) Grabmale sind so zu bemessen und zu gestalten, dass sie dem Friedhofszweck entsprechen und sich dem jeweiligen Standort anpassen. Die Gestaltung der Grabmale hat der Würde des Friedhofs entsprechend zu erfolgen und darf das Ehrgefühl der Friedhofsbesucher nicht verletzen.
- (3) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 0,12 m bei einer Höhe bis zu 0,90 m; 0,16 m bei einer Höhe von 0,90 bis 1,50 m und ab einer Höhe von 1,50 m 0,18 m. Liegende Grabsteine müssen eine Mindeststärke von 0,10 m ausweisen.
- (4) Die Grabmale haben sich in ihren Abmessungen den bestehenden Größen in den jeweiligen Abteilungen anzupassen.
- (5) Für jede Grabstätte ist jeweils nur ein stehendes Grabmal gestattet. Weitere liegende Grabmale sind zulässig. Bestehende Abweichungen haben Bestandsschutz.
- (6) Grabeinfassungen sind erlaubt, wenn nicht bereits einheitliche Grabeinfassungen bestehen. Die Stadt Frankfurt (Oder) ist berechtigt, nicht der Friedhofssatzung entsprechend errichtete Einfassungen zu heben und auf der Grabstätte nieder zu legen. Bei Durchführung von Rekonstruktionsmaßnahmen von Grabstätten kann die Stadt Frankfurt (Oder) individuelle durch einheitliche Grabeinfassungen ersetzen.
- (7) Die Aufstellung stehender Grabmale in Mauererbgrabstätten – mit Ausnahme der Grabstätten ohne bestehende Friedhofsmauer – ist nicht gestattet. Die bestehenden stehenden Grabmale besitzen Bestandsschutz. Die eingelassenen Mauernischen sind für die Aufnahme von Grabplatten zu verwenden, wobei das Aufsetzen größerer Grabplatten im Ausnahmefall genehmigt werden kann. Die zusätzliche Aufstellung liegender Grabmale bleibt davon unberührt.
- (8) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten an Mauererbgrabstätten ist die Stadt Frankfurt (Oder) für die Entfernung alter eingelassener Grabplatten verantwortlich.

**§ 31 Aufstellungsrecht**

- (1) Auf den Grabstätten dürfen im Rahmen dieser Friedhofssatzung Grabmale und sonstige bauliche Anlagen aufgestellt bzw. aufgelegt werden.
- (2) Die Grabmale sind so herzustellen, dass von ihnen keine Gefahr für Personen ausgehen kann.
- (3) Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Anbringen provokativer Zeichen oder Grabmalinschriften sind untersagt.

**§ 32 Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung, Fundamentierung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung für die Errichtung bzw. Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung einzuholen. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.
- (2) Den Anträgen sind folgende Unterlagen zweifach beizufügen:
  - a) ein zeichnerischer Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10, in dem Frontansicht, die Seitenansicht und der Grundriss dargestellt und die Maße, das Material, die Bearbeitungsweise, die Schrifttechnik, die Anordnung der Schrift, die Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung angegeben sind, Insbesondere sind folgende Angaben erforderlich:

- Grabdenkmal: Material, Höhe, Breite, Stärke
- Sockel: Material, Höhe, Breite, Stärke
- Verankerung: Dübeldurchmesser, Dübelmaterial, Gesamtlänge, Einbindetiefe
- Einfassung: Material, Höhe, Breite, Stärke
- Gründung: Gründungsart mit Angabe der Materialien und der wesentlichen Abmessungen, z.B. beim Streifenfundament Betongüte, Länge, Breite und Tiefe

b) ein zeichnerischer Entwurf der Inschrift und der Ornamente im Maßstab 1:10 mit genauer Angabe der Bearbeitungsweise.

Die Friedhofsverwaltung kann die Einreichung weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zum Verständnis der Grabmalgestaltung erforderlich ist.

- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Die Stadt Frankfurt (Oder) kann die schriftliche Zustimmung mit Auflagen verbinden. Werden Auflagen nicht erfüllt, kann die Zustimmung widerrufen werden.
- (5) Durch die Friedhofsverwaltung wird die Beseitigung nicht genehmigter Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen betrieben. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch den Nutzungsberechtigten der Grabstelle nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt Frankfurt (Oder) ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.
- (6) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt Frankfurt (Oder) kann die Zustimmung zur Veränderung verweigern.

### § 33 Anlieferung von Grabmalen

- (1) Beim Anliefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Stadt Frankfurt (Oder) vor Errichtung vorzulegen:
  - a) der genehmigte Entwurf und
  - b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, Ornamente, figürlichen Darstellungen und Symbole.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie von Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen der Stadt vor der Errichtung geprüft werden können.

### § 34 Aufstellen von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur von Gewerbetreibenden errichtet, verändert oder wieder aufgestellt und verändert werden, die für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen zugelassen sind.
- (2) Die Errichtung der Grabanlage ist nach den anerkannten Regeln der Baukunst vorzunehmen, so dass Grabmale so zu fundamentieren und zu befestigen sind, dass sie nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Grabmale sind mindestens einmal jährlich auf ihre Standfestigkeit zu prüfen. Das Prüfergebnis ist schriftlich festzuhalten. Nicht standfeste Grabmale sind zu sichern oder zu entfernen. Es gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Natursteinakademie e.V. 56727 Mayen.
- (3) Für alle neu errichteten, wieder versetzten oder reparierten Grabmalanlagen ist eine Abnahmeprüfung durchzuführen und schriftlich zu protokollieren. Die Abnahmeprüfung von Grabmalanlagen ist durch einen Steinmetzmeister, eine sachkundige Person oder durch eine Person mit gleichwertiger Ausbildung durchzuführen. Mit der Abnahmebescheinigung ist zu bestätigen, dass die Grabmalanlage entsprechend den Planungsunterlagen ausgeführt wurde bzw. welche Änderungen vorgenommen wurden. Die Dokumentation des Prüfablaufs und die Abnahmebescheinigung gehören zum Leistungsumfang des Grabmalherstellers und sind dem Auftraggeber und der Stadt Frankfurt (Oder) zu überlassen.

### § 35 Standsicherheit der Grabmale

Grabmale sind mindestens einmal jährlich auf ihre Standfestigkeit zu prüfen. Das Prüfergebnis ist schriftlich festzuhalten. Nicht standfeste Grabsteine sind zu sichern oder zu entfernen. Es gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen der Deutschen Natursteinakademie e. V. 56727 Mayen.

### § 36 Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Grabstättennutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Sicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen von ihnen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen nach Abs. 1 verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Frankfurt (Oder) auf Kosten der Verantwortlichen nach Abs. 1 Sicherungsmaßnahmen treffen. Das schließt die Niederlegung von Grabmalen und baulichen Anlagen auf die Grabstätte ein. Wird der beanstandete Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Frankfurt (Oder) nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Frankfurt (Oder) berechtigt, das Grabmal, die bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen nach Abs. 1 zu entfernen. Die Stadt Frankfurt (Oder) ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht wird die Standfestigkeit von Grabmalen einmal im Jahr von der Stadt Frankfurt (Oder) überprüft.
- (4) Die Grabstättennutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon oder von Mängeln an sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

### § 37 Entfernung und Beseitigung von Grabmalen

- (1) Werden Grabmale und bauliche Anlagen einschließlich Grabeinfassungen ohne schriftliche Einwilligung der Stadt Frankfurt (Oder) aufgestellt oder nicht ordnungsgemäß errichtet, sind diese von den Nutzungsberechtigten, soweit eine Genehmigungsfähigkeit nicht hergestellt werden kann, zu entfernen. Erfolgt dies nicht, kann die Stadt Frankfurt (Oder) einen Monat nach Benachrichtigung die Grabmale und baulichen Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen.
- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Frankfurt (Oder) entfernt werden und, sofern Kulturdenkmale betroffen sind, mit Einwilligung der Unteren Denkmalschutzbehörde beseitigt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts oder nach Entziehung des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch den Grabstättennutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht das nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Stadt Frankfurt (Oder) berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und baulichen Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen und nicht den Bestimmungen des Denkmalschutzes des Landes Brandenburg unterliegen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Entfernung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen.

## VI. Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

### § 38 Gärtnerische Grabgestaltung und -pflege

- (1) Zur Unterhaltung der Grabstätte sind die jeweils Nutzungsberechtigten verpflichtet. Diese können Erwerbsgärtner beauftragen, die Grabstätten nach Maßgabe der Gestaltungsvorschriften herzurichten, zu schmücken, zu unterhalten und zu pflegen, sofern sie diese Arbeiten nicht selbst ausführen. Die Grabstätten sind, soweit die Witterung dies nicht ausschließt, innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung würdig herzurichten.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Charakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten



sollten auf der gesamten dafür vorgesehenen Fläche bepflanzt werden. Die Pflanzen dürfen andere Grabstätten, die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Stadt Frankfurt (Oder) kann die Entfernung stark wuchernder und abgestorbener Gehölze oder Teile von ihnen verlangen, veranlassen oder selbst vornehmen.

- (3) Unzulässig sind:
- das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Gehölzen,
  - das Errichten von Rankgittern und Pergolen.
- (4) Für Dauerbepflanzungen sind zugelassen bei:
- Erdreihengrabstätten, und vierstelligen Urnenwahlgrabstätten kleinwüchsige Gehölze mit einer maximalen Höhe und Breite von 1,00 m und
  - Urnenreihengrabstätten und zweistelligen Urnenwahlgrabstätten kleinwüchsige Gehölze mit einer maximalen Höhe und Breite von 0,40 m. Sie dürfen Nachbargrabstätten nicht bedrängen.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Frankfurt (Oder).
- (6) Grabsteine, Einfassungen, eventuelle Trittplatten sowie die Grabbepflanzung müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen. Bänke auf Grabstätten sind unzulässig.

**§ 39 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Erd- / Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt Frankfurt (Oder) das Grab innerhalb einer festgelegten Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf dem Grab. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Stadt Frankfurt (Oder) auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- (2) Für Erd- / Urnenwahlgrabstätten gilt der Abs. 1 entsprechend. Die Stadt Frankfurt (Oder) ist in diesem Fall berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen zu lassen oder das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten / Beigesetzten entschädigungslos zu entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlage binnen drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

**VII. Schlussvorschriften**

**§ 40 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über die die Stadt Frankfurt (Oder) bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhezeiten und Nutzungsrechte sowie die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen eingeschränkten Rechte an Nutzungsrechten durch die Friedhofsordnung vom 07. Dezember 1966 gegenüber der Friedhofsordnung vom 01. Juli 1959 werden mit dieser Satzung in ihrer Rechtswirkung bestätigt.

**§ 41 Haftung**

Die Stadt Frankfurt (Oder) haftet nicht für Schäden, die durch nicht sachgemäßes Benutzen der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch Nutzungsberechtigte oder dritte Personen, Tiere oder Witterungsunbilden entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Frankfurt (Oder) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

**§ 42 Gebühren**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu erheben.

**§ 43 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 außerhalb der an den Eingängen des Friedhofes bekanntgegebenen Öffnungszeiten sich auf dem Friedhof aufhält,
2. entgegen § 5 Abs. 1 den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Buchst. a) Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen oder Sportgeräten oder Freizeitgeräten befährt,
4. entgegen § 5 Abs. 3 Buchst. b) Waren aller Art, insbesondere Kränze oder Blumen oder gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt oder Druck- oder Werbeschriften verteilt,
5. entgegen § 5 Abs. 3 Buchst. c) an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung ruhestörende Arbeiten ausführt,
6. entgegen § 5 Abs. 3 Buchst. d) gewerbsmäßig fotografiert oder filmt,
7. entgegen § 5 Abs. 3 Buchst. e) Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen ablagert,
8. entgegen § 5 Abs. 3 Buchst. f) den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen oder Hecken übersteigt oder Rasenflächen oder Grabstätten oder Grabeinfassungen betritt,
9. entgegen § 5 Abs. 3 Buchst. g) lärmt, spielt, lagert oder Alkohol trinkt,
10. entgegen § 5 Abs. 3 Buchst. h) Hunde mit sich führt oder sonstige Tiere mitbringt,
11. entgegen § 5 Abs. 5 ohne Zustimmung der Stadt Frankfurt (Oder) eine nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltung durchführt.

- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 für die Gewerke Steinmetz- und Bildhauerhandwerk ohne vorherige Zulassung durch die Stadt Frankfurt (Oder) Tätigkeiten ausübt,
  2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 Tätigkeiten ausübt, ohne diese vorher angezeigt zu haben,
  3. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 ruhestörende Arbeiten nicht einstellt,
  4. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 3 gewerbliche Arbeiten außerhalb der dafür vorgesehenen Zeit ausführt,
  5. entgegen § 8 Abs. 2 Särge, Sargausstattungen, Aschekapseln oder Überurnen verwendet, die nicht den Anforderungen entsprechen,
  6. entgegen § 34 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen aufstellt oder verändert oder wieder errichtet, ohne für diese Tätigkeit auf den Friedhöfen zugelassen zu sein,
  7. entgegen § 36 Abs. 1, 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält oder Grabmale oder bauliche Anlagen nicht unverzüglich wieder in einen verkehrssicheren Zustand versetzt,
  8. entgegen § 39 Abs. 1 eine Erd- oder Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß herrichtet oder nicht ordnungsgemäß pflegt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Abs. 1 und 2 mit einer Geldbuße von bis zu eintausend Euro geahndet werden.

**§ 44 Ersatzvornahme**

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.

**§ 45 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Frankfurt (Oder) vom 19.10.2006 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 16.12.2010

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Satzung****der Stadt Frankfurt (Oder) zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge an die Gewässerunterhaltungsverbände**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 09.12.2010 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Aufhebung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge an die Gewässerunterhaltungsverbände vom 13.07.2000 wird aufgehoben.

**§ 2  
In- Kraft- Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), 16.12.2010

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung****der Änderung des Flächennutzungsplanes vom 21.12.2010 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-16-006 „Solaranlagen südlich der Buckower Straße“**

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 17.06.2010 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-16-006 „Solaranlagen südlich der Buckower Straße“ wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung - Referat 23, vom 22.07.2010 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch\* genehmigt (Gesch.-Z.: 23.4). Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung bezieht sich auf den Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 02.12.2009. Von der Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes VBP-16-006 „Solaranlagen südlich der Buckower Straße“ betroffen (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf der beigefügten Übersichtskarte).

Die genehmigte Änderung des Flächennutzungsplanes vom 21.12.2010 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-16-006 „Solaranlagen südlich der Buckower Straße“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch werden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.**

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendma-

chung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286 geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008, GVBl. I S. 202) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

\*Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585)

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich (siehe Seite 168)

Frankfurt (Oder), den 21.12.2010

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

Siegel

**Bekanntmachungsanordnung**

Aufgrund § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435 zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20.04.2006, GVBl. I S. 46) i.V.m. § 10 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch für die Änderung des Flächennutzungsplanes vom 21.12.2010 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-16-006 „Solaranlagen südlich der Buckower Straße“ angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der öffentlichen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 21.12.2010

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung****Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-16-006 „Solaranlagen südlich der Buckower Straße“ als Satzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 17.06.2010 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-16-006 „Solaranlagen südlich der Buckower Straße“ (Stand 13.01.2010) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBP-16-006 „Solaranlagen südlich der Buckower Straße“ erstreckt sich auf Grundstücke zwischen Buckower Straße und der Bundesautobahn A 12. Er grenzt östlich an das Betriebsgelände der Conergy SolarModule GmbH & Co. KG an (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte). Die flurstücksgenaue Abgrenzung ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan, Begründung und zusammenfassender Erklärung im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

**Der vorhabenbezogene Bebauungsplan VBP-16-006 „Solaranlagen südlich der Buckower Straße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a Baugesetzbuch beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286 geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008, GVBl. I S. 202) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

*\* Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585)*

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich (siehe Seite 168)

Frankfurt (Oder), den 21.12.2010

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

Siegel

**Bekanntmachungsanordnung**

Aufgrund § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435 zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20.04.2006, GVBl. I S. 46) i.V.m. § 10 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-16-006 „Solaranlagen südlich der Buckower Straße“ angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 21.12.2010

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**

**der Änderung des Flächennutzungsplanes vom 23.12.2010 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-08-005 „Solarpark Winterhafen“**

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 04.11.2010 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-08-005 „Solarpark Winterhafen“ wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung - Referat 23, vom 15.12.2010 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch\* genehmigt (Gesch.-Z.: 23.4). Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung bezieht sich auf den Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 02.12.2009. Von der Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes VBP-08-005 „Solarpark Winterhafen“ betroffen (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf der beigefügten Übersichtskarte).

Die genehmigte Änderung des Flächennutzungsplanes vom 23.12.2010 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-08-005 „Solarpark Winterhafen“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch werden im Bauamt , Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.**

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286 geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008, GVBl. I S. 202) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

*\* Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585)*

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich (siehe Seite 171)

Frankfurt (Oder), den 23.12.2010

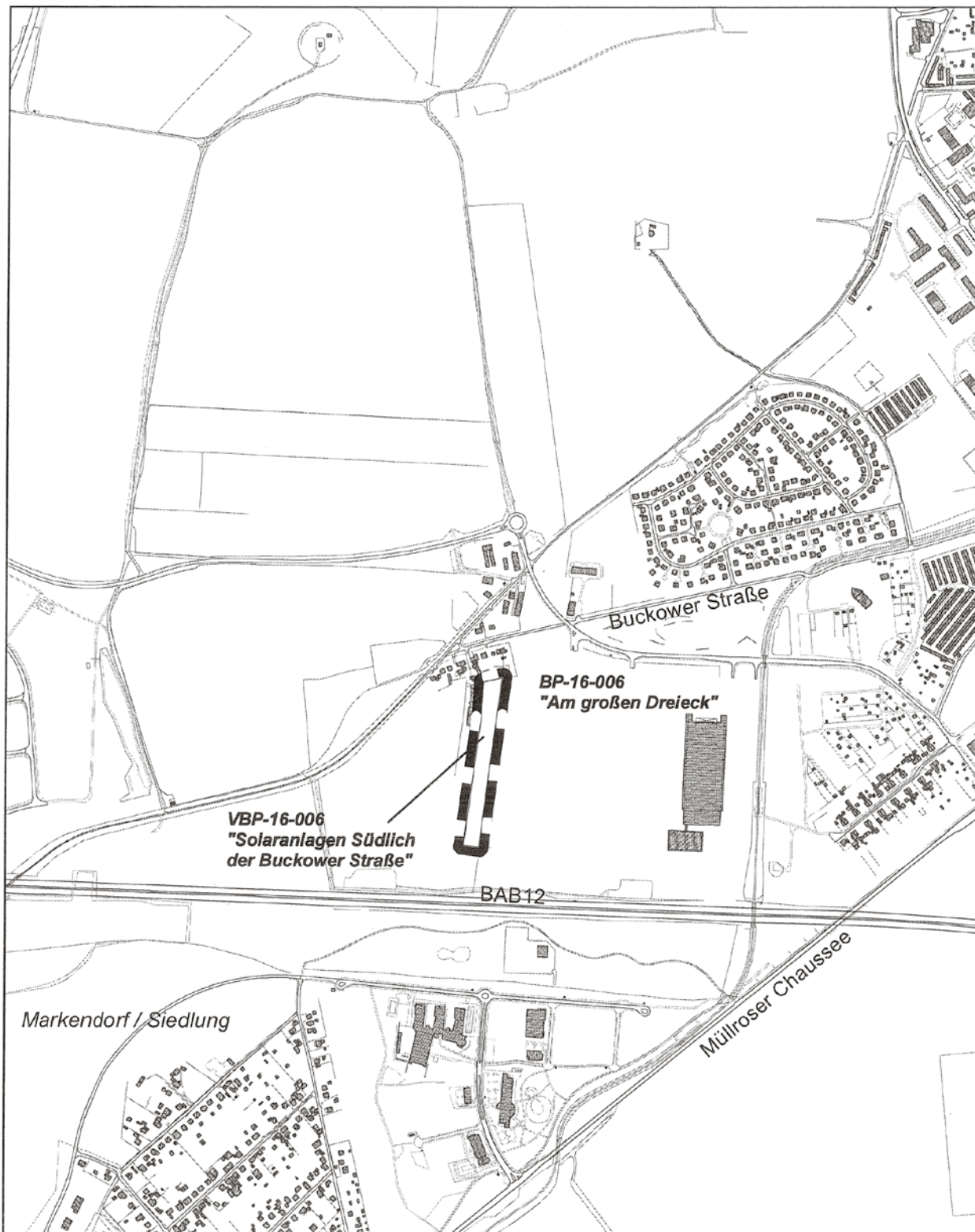
Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

Siegel

**Bekanntmachungsanordnung**

Aufgrund § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435 zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20.04.2006, GVBl. I S. 46) i.V.m. § 10 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch für die Änderung des Flächennutzungsplanes vom 23.12.2010 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-08-005 „Solarpark Winterhafen“ angeordnet.

Übersichtskarte zum Geltungsbereich (zu Seite 166-167)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)

Dezernat II

Übersichtsplan  
VBP-16-006 "Solaranlagen Südlich der Buckower Straße"



Maßstab 1 : 10.000

Stand: 31.07.2009

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der öffentlichen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

\* Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585)

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich (siehe Seite 171)

Frankfurt (Oder), den 23.12.2010

Frankfurt (Oder), den 23.12.2010

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

Siegel

### Bekanntmachung

#### Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-08-005 „Solarpark Winterhafen“ als Satzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 04.11.2010 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-08-005 „Solarpark Winterhafen“ (Stand 28.05.2010) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBP-08-005 „Solarpark Winterhafen“ wird durch die Straße/den Weg Am Winterhafen, die Flurstücksgrenze zum Garagenstandort, den Mittelweg und einen Verbindungsweg zwischen Kläranlage und Deponeböschung begrenzt (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte). Die flurstücksgenaue Abgrenzung ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan, Begründung und zusammenfassender Erklärung im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

#### Der vorhabenbezogene Bebauungsplan VBP-08-005 „Solarpark Winterhafen“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a Baugesetzbuch beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286 geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008, GVBl. I S. 202) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

### Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435 zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20.04.2006, GVBl. I S. 46) i.V.m. § 10 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-08-005 „Solarpark Winterhafen“ angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 23.12.2010

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachung

#### Entwurf der Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung-StpLS)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat in ihrer Sitzung am 09.12.2010 den Beschluss über den Entwurf der „Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung - StpLS)“ und dessen öffentliche Auslegung zur Beteiligung betroffener Bürger gefasst.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Entwurf der Stellplatzsatzung einschließlich Begründung öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden.

Der Oberbürgermeister wurde weiterhin beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung die Stellplatzsatzung zum Beschluss vorzulegen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Die Stellplatzsatzung vereint Vorschriften für die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge im gesamten Stadtgebiet Frankfurt (Oder), für deren Anzahl und für die Höhe der Geldbeträge bei deren Ablösung, sowie für die Herstellung von notwendigen Fahrradabstellplätzen, deren Anzahl und Ausstattung. Sie soll die Stellplatzsatzung vom 19.01.2005 aktualisieren und ersetzen.

Mit der Satzung werden dabei im Rahmen der gesetzlich gegebenen Möglichkeiten auf die Stadt Frankfurt (Oder) zugeschnittene Regelungen getroffen, die sowohl den Interessen der Stadt als auch den

individuellen Belangen der Bauherren, Grundstückseigentümer und Mieter gerecht werden.

Der Entwurf der Satzung liegt nebst Begründung zur Einsicht für die Dauer eines Monats öffentlich aus, um den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 81 Abs. 9 Satz 3 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008, GVBl. I S. 226 zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.11.2010, GVBl. I Nr. 39 vom 29.11.2010) innerhalb der Auslegungsfrist zu geben.

**Ort der Auslegung:**

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)  
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur  
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG,

Einzelauskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421  
(Fon 0335/552 6107)

**Dauer der Auslegung:**

vom 06.01.2011 bis einschließlich 07.02.2011 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch

von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,

Dienstag

von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr,

Donnerstag

von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr, Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Frankfurt (Oder), den 21.12.2010

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**

**Kulissenabgrenzung der Konsolidierungsgebiete  
für die Wohnraumförderung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 09.12.2010 die Konsolidierungsgebiete für die Wohnraumförderung als Förderkulissen für die Wohnraumförderung nach den Förderrichtlinien des Landes Brandenburg beschlossen. Als Förderkulissen für die Wohnraumförderung nach den Förderrichtlinien des Landes Brandenburg wurden die Konsolidierungsgebiete in den Gebietsabgrenzungen, die in den Plänen Anlage 1- 4 farbig gekennzeichnet sind, festgelegt.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

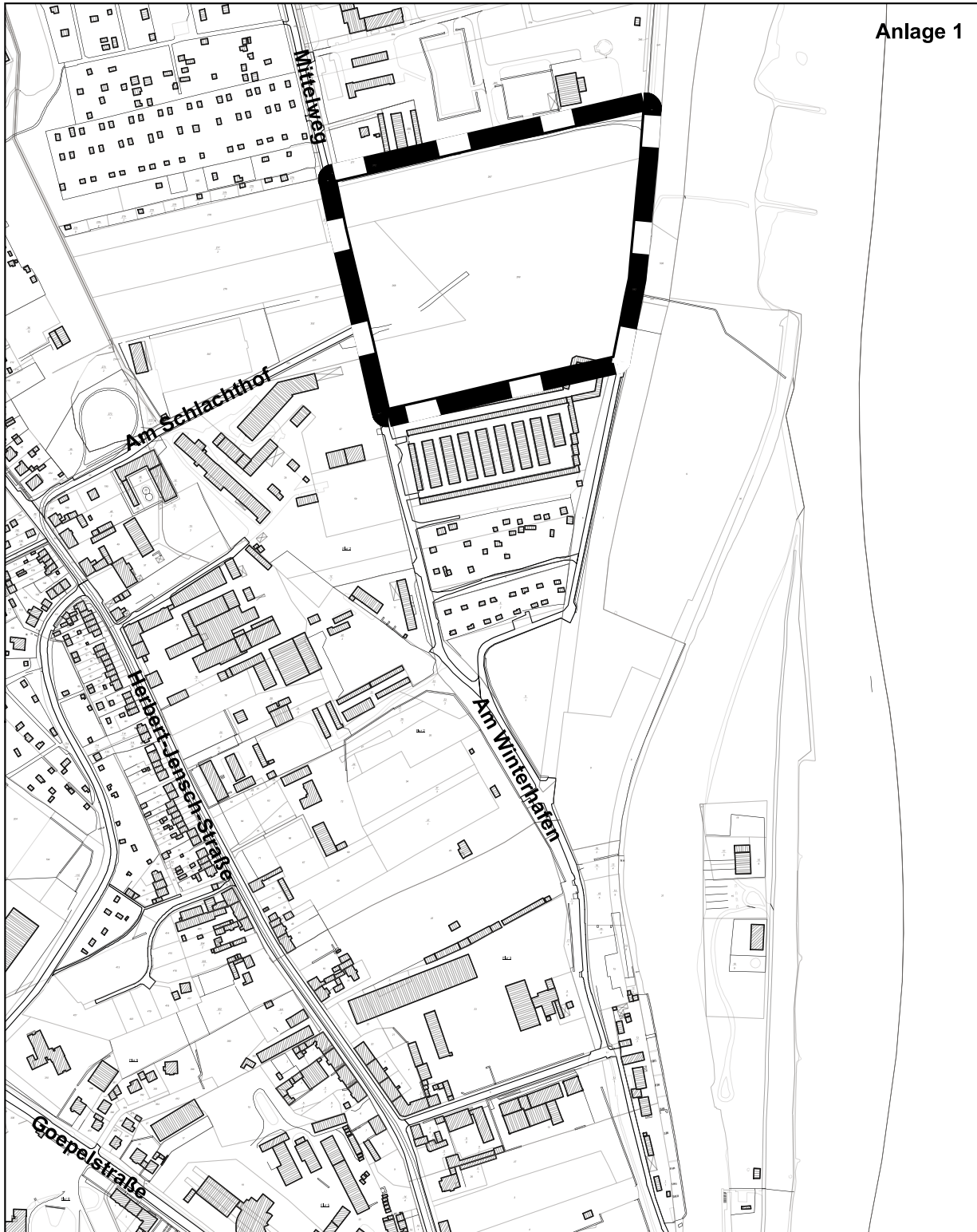
Die Konsolidierungsgebiete sind in den beigefügten unmaßstäblich abgebildeten Übersichtskarten eingetragen. Die Originale der Karten können Sie während der Bürgersprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 einsehen.

Anlagen: Übersichtskarten 1-4 für die Konsolidierungsgebiete Potsdamer Straße, Hansa-Nord, Neuberesinchen und August-Bebel-Straße (siehe Seite 172-175)

Frankfurt (Oder), den 21.12.2010

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

Übersichtskarte zum Geltungsbereich (zu Seite 167/169)



Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)  
Bauamt

Dezernat II

Übersichtsplan  
VBP-08-005 "Solarpark Winterhafen"

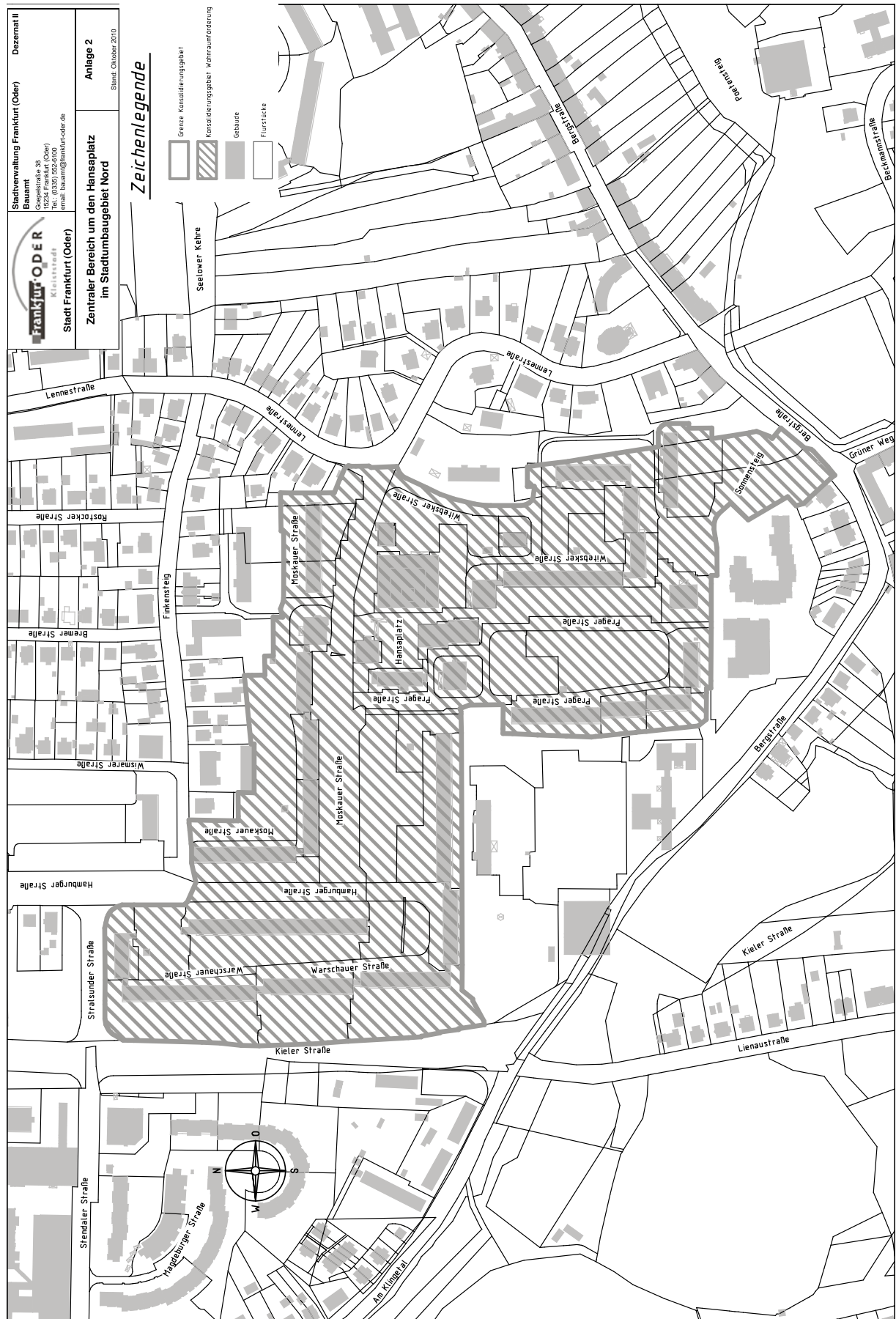


Originalmaßstab 1 : 5.000

Stand: 10.12.2009

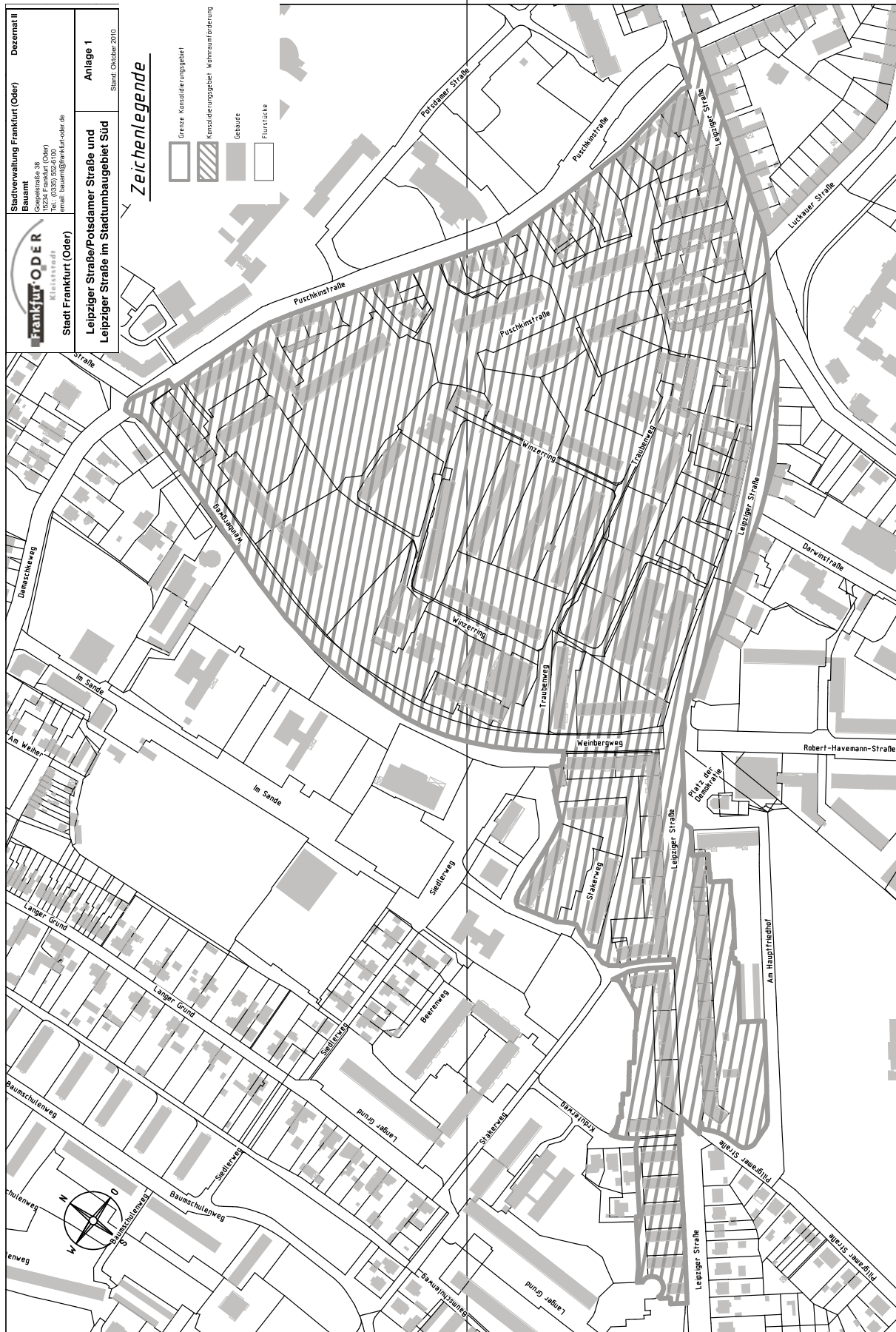
Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Übersichtskarte für das Konsolidierungsgebiet Hansa Nord (zu Seite 170)

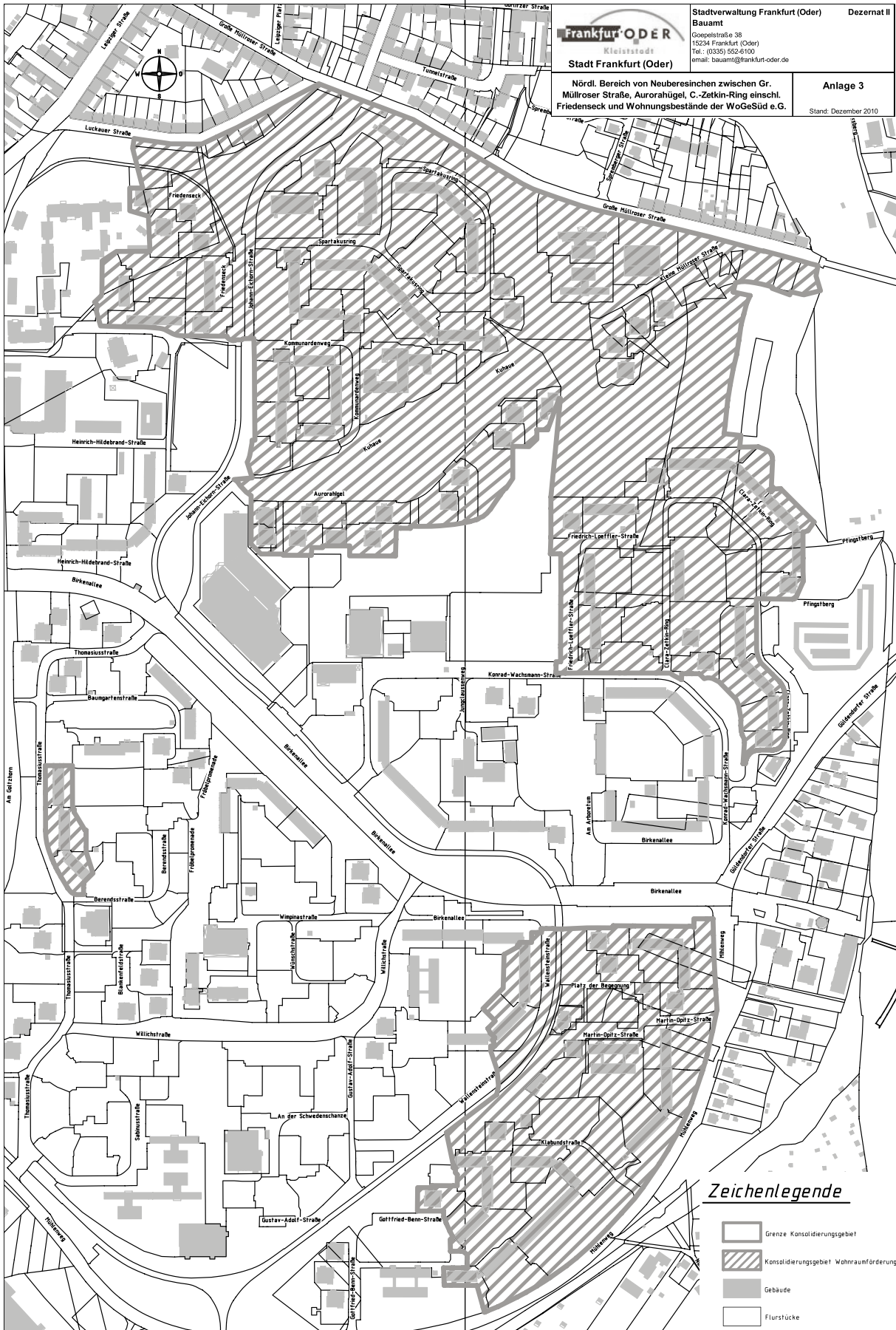




Übersichtskarte für das Konsolidierungsgebiet Potsdamer Straße (zu Seite 170)



Übersichtskarte für das Konsolidierungsgebiet Neuberesinchen (zu Seite 170)



Übersichtskarte für das Konsolidierungsgebiet August-Bebel-Straße (zu Seite 170)



**Bekanntmachung****über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 17. Sitzung am 09.12.2010**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

**Offener Wahlbeschluss nach § 41 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitgliedes der Fraktion der SPD im Aufsichtsrat der FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH**

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss **Frau Heidrun Förster** an Stelle von Herrn Jens-Marcel Ullrich als Mitglied im Aufsichtsrat der FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH.

**Offener Wahlbeschluss nach § 41 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Stellvertreters der Fraktion der CDU in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Sparkasse Oder-Spree**

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss **Herrn Wolfgang Müller** an Stelle von Markus Jahn in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Sparkasse Oder-Spree.

**Berufung von sachkundigen Einwohnern**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Fraktion Die Linke **Herrn Oliver Kossack als sachkundiger Einwohner in den Finanzausschuss.**
2. Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Fraktion Die Linke **Herrn Anton Eibeck als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Bildung und Sport.**
3. Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Fraktion Die Linke **Frau Helga Bölke als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt.**
4. Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Fraktion Die Linke **Herrn Norbert Strehl als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Bildung und Sport.**

**Fahrradtourismus entwickeln und fördern – Radverkehrskonzeption um Fahrradtourismus ergänzen**

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung zu berichten, welche Maßnahmen der Radverkehrskonzeption von 2007 bereits umgesetzt wurden und für die noch ausstehenden Maßnahmen einen Maßnahmenkatalog für den Zeitraum 2011 – 2013 vorzulegen. Diese Maßnahmen sind nach Prioritäten zu ordnen.
2. Die Maßnahmen für 2011 sind im städtischen Haushalt zu berücksichtigen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das derzeit in Arbeit stehende Marketingkonzept durch ein Fahrradtourismuskonzept zu ergänzen.
4. Bei der Erstellung sind der Tourismusverein, nach Möglichkeit die umgebenden Landkreise Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Słubice sowie die Stadt Słubice und der ADFC zu beteiligen.

**Stasi-Überprüfung in der Stadtverordnetenversammlung**

1. Die Stadtverordneten der Stadt Frankfurt (Oder) werden nach Annahme des Mandats auf eine geheimpolizeiliche, insbesondere auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR im Sinne des Stasi-Unterlagen-Gesetzes überprüft. Die Überprüfung erstreckt sich auch auf Personen, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren und auf inoffizielle Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpo-

izei der Volkspolizei. Abgeordnete, die erst nach dem 12. Januar 1990 das 18. Lebensjahr vollendeten, werden nicht überprüft. Scheidet ein Stadtverordneter vor Abschluss des Überprüfungsverfahrens aus der Stadtverordnetenversammlung aus, ist das Verfahren einzustellen. Die hierzu im Überprüfungsverfahren angefallenen Unterlagen sind umgehend zu vernichten.

2. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ersucht die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragte) um die Übermittlung von Unterlagen zum Zweck der Überprüfung. Die Stadtverordneten teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu diesem Zweck alle Vor- und Familiennamen (Geburtsnamen und Namen aus früheren Ehen), ihre Personenkennzahl nach dem Recht der DDR und die Wohnanschriften (Haupt- und Nebenwohnungen) vor dem 03. Oktober 1990 mit. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann zu einem späteren Zeitpunkt eine erneute Überprüfung einleiten, wenn neue Tatsachen oder Unterlagen beigebracht werden.
3. Es wird eine Kommission eingerichtet, die aus vier Mitgliedern besteht, die weder der Stadtverordnetenversammlung noch der Stadtverwaltung angehören und auf Vorschlag des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt werden. Den Vorschlag unterbreitet der Vorsitzende im Benehmen mit den Fraktionen.
4. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung übermittelt unter Berücksichtigung des § 16 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes alle Unterlagen unmittelbar nach Eingang ungeöffnet an die Kommission. Enthält die Antwort der Bundesbeauftragten Anhaltspunkte, die auf eine Tätigkeit oder Verantwortung nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 hinweisen, ist dem betreffenden Stadtverordneten die Möglichkeit einzuräumen, in einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.
5. Die Kommission trifft in Auswertung der Mitteilungen des Bundesbeauftragten und sonstiger ihr zugeleiteter oder von ihr beigezogener Unterlagen und Informationen Feststellungen, ob eine Tätigkeit oder Verantwortung nach Ziffer 1 Satz 1 oder 2 als erwiesen anzusehen ist. Ferner gibt die Kommission eine Bewertung, die zwischen „belastet“ und „unbelastet“ unterscheidet:
  - Belastet ist ein Stadtverordneter, wenn er: hauptamtlicher Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Sinne des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gewesen ist und/oder eine Informationstätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR ausübte, die durch schriftliche Verpflichtungserklärung beweisbar ist.
  - Nicht belastbar ist, wer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit fachliche Informationen weitergab, durch die keine Personen diskriminiert oder belastet worden sind.
6. Die Kommission kann - soweit gesetzlich zulässig – ergänzende Unterlagen und Stellungnahmen der Bundesbeauftragten oder anderer Stellen anfordern und bei Bedarf um Akteneinsicht ersuchen. Entscheidungen bedürfen einer Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Kommission. Vor Abschluss der Feststellungen sind die Tatsachen dem betroffenen Stadtverordneten zu eröffnen und mit ihm zu erörtern. Der Stadtverordnete kann Akteneinsicht verlangen und sich einer Vertrauensperson bedienen.
7. Die Kommission hat das Recht, belasteten Stadtverordneten die moralische Empfehlung zur Mandatsniederlegung zu geben.
8. Die Feststellungen der Kommission werden unter Angabe der wesentlichen Gründe vom Vorsitzenden ausgefertigt und als nichtöffentliche Vorlage klassifiziert. In die Vorlage ist auf Verlangen eine Erklärung des betroffenen Stadtverordneten aufzunehmen. Die Stadtverordnetenversammlung befasst sich mit dieser Drucksache in geschlossener Sitzung, in deren Ergebnis der be-

schlossene Bericht, verbunden mit den Stellungnahmen betroffener Stadtverordneter, im Amtsblatt veröffentlicht wird.

9. Die Kommission tagt nichtöffentlich. Ihre Mitglieder sind vorbehaltlich der Ziffer 8 zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei Übermittlungen, Akteneinsicht nach und Veröffentlichungen sind berechnigte Interessen Betroffener und Dritter im Sinne des § 6 Absatz 3 und 7 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes zu berücksichtigen. Insbesondere die Rechte zum Schutz der Betroffenen sind während des gesamten Überprüfungsverfahrens zu beachten.
10. Die angefallenen Unterlagen sind mit Ablauf der Wahlperiode dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv zur Übernahme anzubieten, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

#### **Vergabebedingungen von Aufträgen der Stadt Frankfurt (Oder) umgehend neu ausrichten**

Bis zum in Krafttreten der Regelung des zurzeit im parlamentarischen Prozess befindlichen neuen Vergabegesetzes des Landes Brandenburg wird sich die Stadt Frankfurt(Oder) bei der öffentlichen Vergabe von Aufträgen nach dem Eckwert von 7,50 Euro /h Mindestlohn richten.

#### **Jahresrechnung 2009**

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt gemäß § 93 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) Brandenburg die vom Kämmerer aufgestellte und vom Oberbürgermeister festgestellte Jahresrechnung 2009 zur Kenntnis.
2. Die Jahresrechnung 2009 wird zur Prüfung und Erstellung des Schlussberichtes an den Rechnungsprüfungsausschuss überwiesen.

#### **Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2009 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) und die Ergebnisverwendung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) gemäß § 7 Nr. 4 EigV für das Geschäftsjahr 01. Jan 2009 bis 31. Dez 2009 in der von der BDO Warentreuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, testierte Fassung fest.

Die Jahresrechnung hat ein Ergebnis i. H. v. -217.378,88 € ergeben. Der Jahresfehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen.

#### **Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2009**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) erteilt der Werkleitung des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 EigV für das Geschäftsjahr 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 Entlastung.

#### **Wasser- und Abwasserentgelte der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2011**

##### **Betreiberentgelt der FWA mbH nach § 12 Ver- und Entsorgungsvertrag ab 01.01.2011**

1. Betreiberentgelt ab 01.01.2011 auf der Grundlage von § 12 Ver- und Entsorgungsvertrag entsprechend der Anlage 1 „Betreiberentgelte der FWA mbH im Geschäftsjahr 2011 – ohne Sonderkunden – (Festpreise) – Anlage zum Ver- und Entsorgungsvertrag“ (Der Oberbürgermeister wird beauftragt einen entsprechenden Nachtrag zum Ver- und Entsorgungsvertrag zu unterzeichnen.)
2. Wasser- und Abwasserentgelte für die Stadt Frankfurt (Oder) ab dem 01.01.2011 entsprechend der Anlage 2 „Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab dem 01.01.2011 – ohne Sonderkunden –“

Die Stadtverordnetenversammlung möge zur Kenntnis nehmen: Prognose der Entgeltentwicklung 2012 bis 2015

#### **Vereinbarung zur Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II**

1. Die Stadt Frankfurt (Oder) wird keinen Antrag auf Zulassung als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Sinne von § 6a Absatz 4 Satz 1 SGB II stellen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der in der Anlage beigefügten „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Ausgestaltung und Organisation einer gemeinsamen Einrichtung gem. § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)“ zu.

#### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Abschluss der anliegenden „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)“ mit den dort genannten Landkreisen und kreisfreien Städten zu.

#### **Kulissenabgrenzung der Konsolidierungsgebiete für die Wohnraumförderung**

1. Als Förderkulissen für die Wohnraumförderung nach den Förderrichtlinien des Landes Brandenburg werden die Konsolidierungsgebiete in den Gebietsabgrenzungen, die in den Plänen Anlage 1- 4 farbig gekennzeichnet sind, festgelegt.
2. Die definierten Gebietsabgrenzungen als Förderkulisse für die Wohnraumförderung nach o.g. Richtlinien werden im Wohngebiet Neuberesinchen um den Bestandsbereich der Immobilien der WoGe Süd e.G. erweitert. Die Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) wird beauftragt, diese Erweiterung der konsolidierten Bereiche um den Bestand der WoGe Süd e.G. mit dem LBV und dem MIL abzustimmen.
3. Die Anlagen 3 und 5 sind dementsprechend zu ergänzen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt den Beschluss ortsüblich bekanntzumachen.

#### **Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:**

#### **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 70 Abs. 1 BbgKVerf) im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 69 BbgKVerf – II. Quartal 2010**

#### **Information zum Sachstand Kleist-Radweg für Frankfurt (Oder), Slubice und Umgebung**

#### **Kommunalstatistischer Jahres- und Demografiebericht 2010**

#### **Information zum Sachstand sowie zur Weiterführung des LOKALEN AKTIONSPANS für Vielfalt, Toleranz und Demokratie**

Die Stelle „Projektleiter/in“ wird im Rahmen des Projektes „Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit in der Europäischen Doppelstadt Frankfurt (Oder) - Slubice und Entwicklung eines deutsch-polnischen Kompetenz- & Kooperationszentrums (K&K) als Muster der neuen Generation der grenzübergreifenden Kooperation“ im Bereich des Oberbürgermeisters mit Wirkung vom 13.12.2010 befristet mit Sachgrund bis 30.06.2013 von **Herrn Sören Bollmann** besetzt.

Frankfurt (Oder), den 13.12.2010

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

#### **Bekanntmachung über Beschlüsse des Hauptausschusses im Zeitraum von September bis Dezember 2010**

##### **Sitzung des Hauptausschusses am 06.09.2010**

Grundstücksankauf - Wald - An der Straße „Eduard Spring“ - Flur 96, Flurstücke 234 und 239 teilweise

Grundstücksankauf - Wald - Rosengarten - Gemarkung Frankfurt (Oder, Flur 146, Flurstücke 16, 31, 32

Grundstücksankauf Gemarkung Frankfurt (Oder) - Dörmerstraße - Flur 96, Flurstück 36/2

Grundstücksverkauf Gemarkung Frankfurt (Oder) Flur 133 Flurstück 1672

Abschluss eines Mietvertrages zwecks Errichtung und Betreibung einer Photovoltaikanlage auf dem rekultivierten Körper der Deponie Seefichten

#### **Sitzung des Hauptausschusses am 20.09.2010**

Organisationsstruktur der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH

Abschluss eines Mietvertrages zum Spiel- und Trainingsplatz auf dem Gelände des Stadion der Freundschaft zwecks Errichtung und Betreibung eines Kunstrasenplatzes durch den Mieter

#### **Sitzung des Hauptausschusses am 25.10.2010**

Genehmigung einer Dienstreise gemäß § 13 h der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für Herrn Josef Lenden zur IV.Präventionstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. am 03.12.2010 in Bielefeld

Grundstücksverkauf – Beschlussänderung

Grund und Boden des Grundstückes Baufeld Schulstraße/ Ziegelstraße/ Kietzer Gasse/ Oderufer, Flur 28, Flurstücke 84, tlw. und 144, tlw.

Beschlussänderung

Grundstücksverkauf/ Anmietung- Annahme des Angebotes der „Brandenburg Komplett“ Bau GmbH auf Anmietung einer Kindertagesstätte auf einer Teilfläche des Grundstückes Berliner Straße 66 in Booßen, Flur 144, Flurstück 315 und Verkauf dieser Teilfläche an die „Brandenburg Komplett“ Bau GmbH

#### **Sitzung des Hauptausschusses am 06.12.2010**

Grundstücksverkauf- Grund und Boden der städtischen Grundstücke des 3. Bauabschnittes Römerhügel, Flur 99, Flurstücke 23/5 und 704 in Gesamtgröße von ca. 42.200

Grundstücksverkauf- Grund und Boden des Grundstückes der Flur 41, Flurstücke 262 und 306 sowie Flur 44, Flurstück 283 im Baufeld Kellenspring in Gesamtgröße von 368 m<sup>2</sup>

Grundstücksankauf im Gewerbegebiet ETTC-Süd- Grund und Boden der Grundstücke der Flur 102, Flurstück 61 und Flur 120, Flurstück 168 in Gesamtgröße von 139.710 m<sup>2</sup> Grundstücksverkauf im Gewerbegebiet ETTC-Süd- Grund und Boden (Teilflächen) der Grundstücke der Flur 120, Flurstücke 172, 176, 184, 186, 188 und 218 in Gesamtgröße von ca. 19.345 m<sup>2</sup>

Grundstücksverkauf- Grund und Boden einschließlich Gebäude einer Teilfläche des Grundstückes Ziegelstraße 19, Flur 27, Flurstück 16 sowie Flur 28, Flurstück 147 (ehem. 84) in Gesamtgröße von ca. 475 m<sup>2</sup>

Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A für die Baumaßnahme: „Instandsetzung Brücke BW 17 über das Klingefieß im Zuge der Rathenaustraße in Frankfurt (Oder)“

Zuschlagserteilung zur Lieferung von zentralen Kopiergeräten für die Stadtverwaltung über einen Mietvertrag mit Volls-service vom 01.01.2011 bis 31.12.2014.

Beschaffung und Einführung eines Dokument Management Systems (DMS) in der Stadt Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), 16.12.2010

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1636**

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 31. August 2010, eingegangen am 09. September 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Sekundärnetz Frankfurt (Oder) Abschnitt „Sekundärnetz WÜST 6.0“) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1636 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

#### **Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücknummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

#### **Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 24. November 2010

Im Auftrag  
(Grunenberg)

**Bekanntmachung**

**der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

Beschluss der 4. Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 29.11.2010; Nr. 10/04/13, gemäß § 82 (5) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Bbg. I 19/2007 S. 286)

„Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschließt die Abnahme der Jahresrechnung 2009 und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden.“

Die Jahresabschlussunterlagen liegen für jeden zur Einsicht in der Regionalen Planungsstelle, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow zu folgenden Zeiten Mo., Mi., Fr. von 8:00 - 13:00 Uhr und Di., Do. 8:00 - 18:00 aus.

Manfred Zalenga  
Vorsitzender

**Haushaltssatzung**

**der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 29.11.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der  
ordentlichen Erträge auf 536.900,00 €  
ordentlichen Aufwendungen auf 536.900,00 €

außerordentlichen Erträge auf 0,00 €  
außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf 536.900,00 €  
Auszahlungen auf 536.900,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 536.900,00 €

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 536.900,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0,00 €  
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0,00 €  
Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0,00 €

**§ 2**

1. Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

15.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf

15.000,00 €

festgesetzt.

3. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn

a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 3,0 % der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und

b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die mehr als 10 % des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten übersteigen.

Beeskow, den 29.11.2010

Zalenga  
Vorsitzender

Rietzel  
Leiter Reg. Planungsstelle

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**

